

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**Öffentlicher Teil**

**1.1. Bekanntgaben  
- Zuwendung für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Nord**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinde nach den Zuwendungsrichtlinien für das Feuerwehrwesen einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 40.600 00 € für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Nord erhalten hat.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.2. Bekanntgaben  
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am  
28.09.2021 gefassten Beschlüsse**

Bürgermeister Niederberger gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentli-  
chen Sitzung am 28.09.2021 die Verwaltung in einer Grundstücksangelegenheit einstimmig er-  
mächtigt hat, eine Vertragsänderung vorzunehmen.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat  
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung des Gemeinderats  
am 28.09.2021**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus:

Gemeinderätin Stefanie Vobornik	14. Oktober
Gemeinderat Ullrich Kraus	17. Oktober
Gemeinderat Volker Tottmann	24. Oktober
Gemeinderätin Ute Aigner	25. Oktober

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat  
- Hundekotbeutel**

Gemeinderat Kraus erkundigt sich, ob die Hundekotbeutel biologisch abbaubar sind.

Die Verwaltung wird die Sache abklären und Rückmeldung geben.

Gemeinderat Haller bittet darum, bei notwendigen Neubeschaffungen die Farbe Rot zu wählen, um die in den Wiesen entsorgten Beutel besser erkennen zu können.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt  
1 x Bauhof



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat  
- Störung im Bereich der Wasserversorgung in den Ortsteilen Lehenberg  
und Spechtshof**

Hinsichtlich einer Anfrage in Bezug auf die Störung im Bereich der Wasserversorgung in den Ortsteilen Lehenberg und Spechtshof am vergangenen Wochenende informiert Kämmerer Schreiber, dass die Messsonde das fehlerhafte Signal gegeben hatte, dass der Wasserstand ausreichend sei, daher erfolgte kein Wasserzulauf. Der Behälter lief leer und daraufhin auch das Ortsnetz. Es brauchte einige Zeit, bis nach der Schadensbehebung wieder ausreichend Wasser und Druck bereitgestellt werden konnte.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**3. Bürgerfragestunde**

Von Seiten der Bürgerschaft werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**4. Festlegung der Modalitäten für die Neuverpachtung der 6 Jagdbögen der Gemeinde Berglen**

Auf die Sitzungsvorlage 743/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Luginsland vom Vermessungsbüro Luginsland aus Herrenberg und leitet in die Thematik ein. Nachfolgend stellt er die Kriterien für die Auswahl der Bewerber und das Punktesystem vor, welches notwendig ist, um eine gerechte und transparente Auswahl treffen zu können. Der Vorschlag für die Bewerbermatrix wurde mit dem Ältestenrat abgestimmt. Durch diese öffentliche Ausschreibung soll auch neuen Pächtern die Chance auf eine Jagdpacht ermöglicht werden.

Gemeinderat Haller erkundigt sich, welche Bewertungsgrundlage bei Punktegleichstand herangezogen wird.

Ordnungsamtsleiterin Boschatzke erklärt, dass der Gemeinderat als Verwaltung der Jagdgenossenschaft dann die Möglichkeit der freihändigen Vergabe hat.

Für Gemeinderat Scherhauser ist die Freihändigkeit ein zentraler Punkt. Es ist wichtig, dass der Gemeinderat letztendlich noch die Entscheidung treffen kann. Mit dem vorgeschlagenen Punktesystem ist er einig.

Gemeinderat Kraus ist die Ortsansässigkeit des Jagdpächters ein wichtiger Punkt. Bei Wildunfällen müssen oftmals schnelle Aktionen gestartet werden, längere Anfahrtswege behindern eine adhoc-Entscheidung.

Gemeinderat Haller gibt zu bedenken, dass die Jäger eine gewisse Infrastruktur aufbauen (Bau von Hochständen, Anschaffungen für die Vermarktung etc.) und dementsprechend Investitionen tätigen. Er hält die vorgeschlagene Mindestpachtzeit von sechs Jahren daher für zu gering. Eine Pachtzeit von neun oder sogar zwölf Jahren würde er eher befürworten. Allerdings wäre der Rhythmus der Jagdgenossenschaftsversammlungen bei einer Pachtzeit von neun Jahren ein anderer.

Gemeinderätin Dr. Reichart möchte wissen, wie dies in anderen Kommunen gehandhabt wird.

Herr Luginsland führt hierzu aus, dass die Problematik bei anderen Kommunen sehr unterschiedlich gelöst wird. Viele Gemeinden gehen mit der Mindestpachtzeit auf sechs Jahre herunter, um das Verfahren nicht zu sehr zu verwirren, da die Jagdgenossenschaftsversammlungen mit der Übertragung der Verwaltung auch alle sechs Jahre stattfinden. Die Jäger befürworten natürlich eher eine längere Pachtzeit. Wenn sich der Gemeinderat für eine längere Pachtzeit aussprechen würde und es zu Unstimmigkeiten bei den Jagdpächtern käme, bestünde jederzeit die Möglichkeit, eine außerordentliche Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Für deren Beantragung sind 10% der Jagdgenossen notwendig, die aber auch mindestens 10% der Fläche besitzen müssen.

Gemeinderätin Rommel erkundigt sich, ob der Beschluss nicht dahingehend ergänzt werden könnte, dass eine Option auf Verlängerung der Bestandpächter möglich ist. Wenn alles ordnungsgemäß läuft, wäre dann erneute Ausschreibung nicht mehr notwendig.

Bürgermeister Niederberger spricht sich dafür aus, jetzt über die Dauer der Pachtzeit zu entscheiden, egal ob sechs oder neun Jahre. Er möchte den vorgeschlagenen Passus ungen in den Beschluss mit aufnehmen.

Gemeinderat Walter weist darauf hin, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dieses Mal auf den Gemeinderat übertragen hat. Es könnte jedoch auch sein, dass ein Jagdvorstand aus der Jagdgenossenschaft ernannt wird und der Gemeinderat dann nicht mehr über die Neuverpachtung entscheiden kann.

**Nachfolgend wird über den weitest gehenden Antrag abgestimmt, die Dauer der Jagdpacht auf zwölf Jahre festzulegen.**

**Dieser Antrag wird bei vier Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.**

**Mit 16 Nein-Stimmen und einer Enthaltung wird der Antrag, die Dauer der Jagdpacht auf neun Jahre festzulegen, abgelehnt.**

**Mit 14 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen fasst der Gemeinderat den Beschluss:**

**Die Dauer der Jagdpacht wird auf sechs Jahre festgelegt.**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Ausschreibung der 6 Jagdbögen (gemeinschaftlicher Jagdbezirk mit Eigenjagden) der Gemeinde Berglen vornehmen.**
- 2. Die jährlichen Jagdpachtpreise von derzeit 19,00 € je ha Waldfläche und 1,50 € je ha Feldfläche werden nicht erhöht.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/743/2021	Az.: 787.20
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Festlegung der Modalitäten für die Neuverpachtung der 6 Jagdbögen der Gemeinde Berglen

Im Jahr 2015 wurde das bis dahin geltende Landesjagdgesetz durch das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) abgelöst.

Eine wesentliche Änderung ist die Reduzierung der **Mindestpachtzeit von bisher neun Jahren auf jetzt sechs Jahre**. Die Verwaltung schlägt vor, die Pachtzeit entsprechend zu reduzieren.

Das JWMG hat auch Auswirkungen auf die Verwaltung der Jagdgenossenschaften. Im bisherigen Recht war geregelt, dass die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf den Gemeinderat einmalig mit einem Grundsatzbeschluss erfolgen kann. Das JWMG bestimmt nun, dass diese **Übertragung alle sechs Jahre** durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung erneuert werden muss.

Am 5. Mai 2021 hat eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Berglen stattgefunden. In diesem Rahmen wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeindevorstand **für sechs Jahre** übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sowie der Eigenjagden der Gemeinde Berglen liegt somit im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (§ 11 Abs. III Buchstabe f) Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen).

Dem Gemeinderat ist in der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen u.a. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen. Der Gemeinderat kann dies durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge vornehmen.

Die jährlichen Jagdpachtpreise betragen derzeit 19,00 € je ha Waldfläche und 1,50 € je ha Feldfläche. Für befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht, fällt kein Pachtzins an. Wegen der Wildschadensproblematik sieht die Verwaltung keinen Spielraum, diese Sätze für Wald- und Feldflächen zu erhöhen.

Im Zuge der Aktualisierung des Jagdkatasters werden vom Vermessungsbüro Luginsland aus Herrenberg auch der gemeinschaftliche Jagdbezirk festgestellt, die befriedeten Bezirke abgegrenzt, neue Jagdpläne gefertigt, und die Flächen der Jagdbögen berechnet. Diese neu berechneten Jagdflächen werden in den neuen Vertrag übernommen.

Die Eigenjagdbezirke können zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpachtet werden. Steuerrechtlich werden diese aber separat behandelt, da die Jagdpacht aus Eigenjagden umsatzsteuerpflichtig ist. Für diese Flächen muss die Gemeinde Berglen also die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % an das Finanzamt abführen. Um eine Ungleichbehandlung der einzelnen Jagdpächter in Berglen zu vermeiden, wurde bisher für das komplette Gemeindegebiet – ganz gleich, ob Eigenjagd oder gemeinschaftlicher Jagdbezirk - ein einheitlicher Pacht-

preis inkl. Umsatzsteuer für Feld bzw. Wald festgelegt.

Die Jagdpachtverträge der Gemeinde Berglen laufen am **31. März 2022** aus. Die Neuverpachtung soll aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die öffentliche Ausschreibung am 5. November 2021 beginnt und am 2. Dezember 2021 endet. Die freihändige Vergabe der Pachtverträge für die Jagdgenossenschaft Berglen und für die Eigenjagdbezirke der Gemeinde Berglen könnte in der Sitzung des Gemeinderats am 14. Dezember 2021 erfolgen.

Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber (z.B. Erfahrungen in Jagdbögen/Eigenjagden als Pächter bzw. Pächtergemeinschaft, Wohnort usw.) sein. Ein Vorschlag für eine Bewerbermatrix wurde mit dem Ältestenrat abgestimmt und wird rechtzeitig nachgereicht.

**I**

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

- Einnahmen:**
- einmalig:** €
- laufend:** ca. 15.000,00 €/jährlich;  
**Laufzeit:** 6 bzw. 9 Jahre

#### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

- 3. Die Dauer der Jagdpacht wird auf sechs Jahre festgelegt.**
- 4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Ausschreibung der 6 Jagdbögen (gemeinschaftlicher Jagdbezirk mit Eigenjagden) der Gemeinde Berglen vornehmen.**
- 5. Die jährlichen Jagdpachtpreise von derzeit 19,00 € je ha Waldfläche und 1,50 € je ha Feldfläche werden nicht erhöht**

Verteiler:

1 x Ordnungsamt



**Bewerbungsbogen Jagdpacht 01.04.2022 bis 31.03.2028 / 2031**

<b>1.) Jagdbogen</b>

<b>2.) Anschrift Pächter / Pächtergemeinschaft</b>			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Telefon / E-Mail

<b>3.) Jagdschein (Bitte Kopie hinzufügen)</b>	
Vorhanden seit:	
Jagdpachtfähig:	
Jagdschein-Nr.:	
Gültig bis:	

<b>4.) Erfahrung in der Jagdausübung / Vorpacht</b>

<b>5.) Ortskenntnisse vorhanden / Bezug zu Berglen</b>

<b>6.) Zusatzqualifikation / en</b>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



## Erläuterung Punktesystem Jagdpachtvergabe

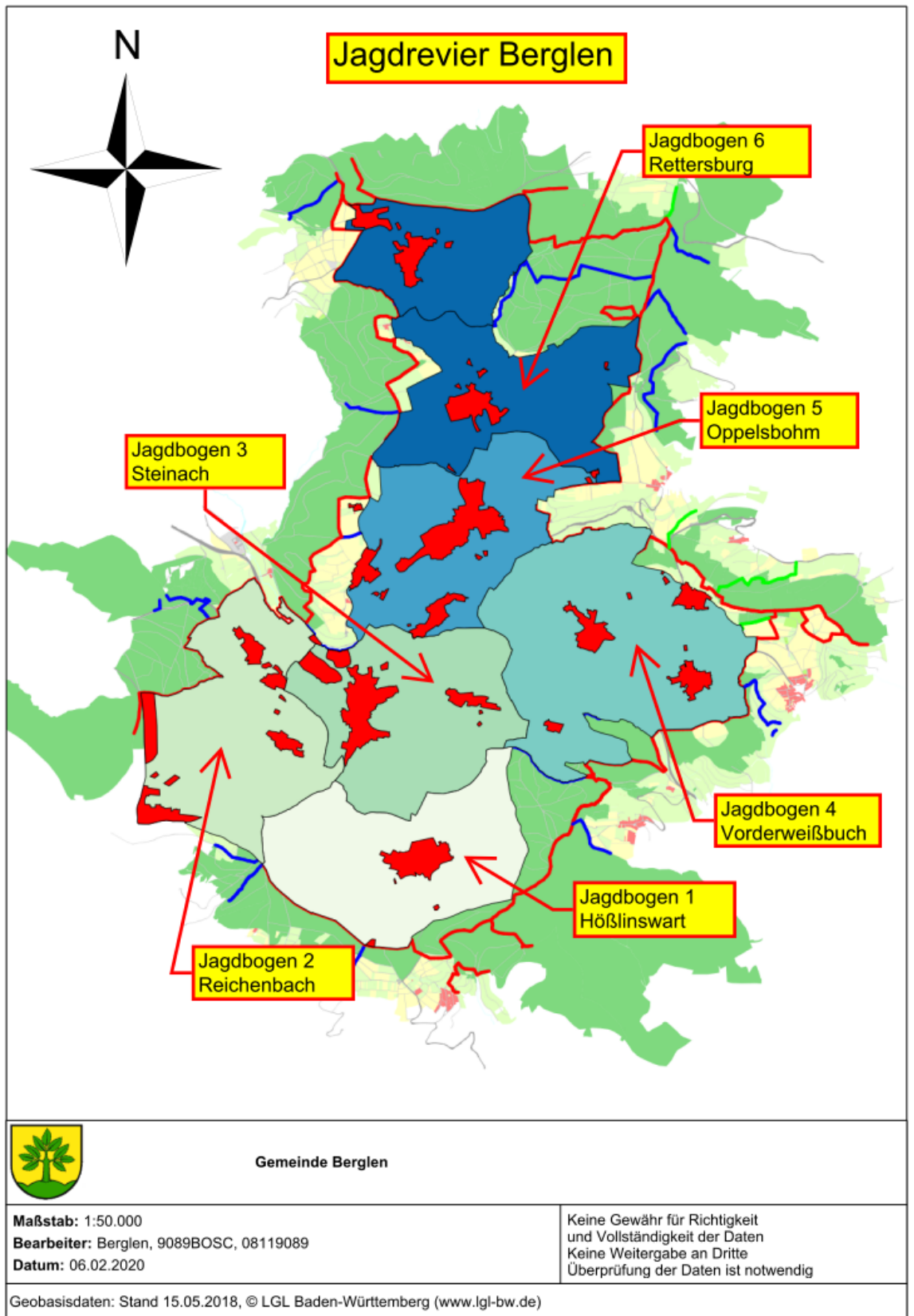
Die Vergabe der Jagdpacht der Gemeinde Berglen ab 01.04.2022 soll öffentlich ausgeschrieben werden. Um eine gerechte und transparente Auswahl treffen zu können und auch neuen Pächtern die Chance auf eine Jagdpacht zu ermöglichen, wird ein Punktesystem zu Grunde gelegt:

Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist der Besitz eines Jagdscheins seit mindestens drei Jahren.

Folgende Kriterien werden jeweils mit einem Punkt bewertet:

- Bewerbung als Pächtergemeinschaft – eine Pächtergemeinschaft ist einer Einzelperson vorzuziehen, da eine Gemeinschaft aus mehreren Jägern z. B. im Urlaub- oder Krankheitsfall den jeweiligen Jagdbogen weiter bewirtschaften kann.
- Bewerbung eines Bestandspächters – die außerordentlich gute Zusammenarbeit mit den seitherigen Bestandspächtern bürgt für Kontinuität in der Bewirtschaftung der Jagdbögen.
- Wohnhaft in Berglen – die räumliche Nähe zum Jagdbogen gewährleistet im Notfall, z. B. Wildunfall, eine schnelle Erreichbarkeit des Jagdpächters.
- Bezug zu Berglen – der Punkt wird nur vergeben, wenn der Jagdpächter nicht in Berglen wohnt und dient dazu eine gewisse Ortskenntnis abzufragen.
- Zusatzqualifikation – eine über den reinen Jagdschein hinausgehende Qualifikation wie z. B. eines Wildschützers oder Waldpädagogen werden zusätzlich bepunktet.





**Bewerbersauswahl Neuverpachtung  
Jagdpacht 01.04.2022 bis 31.03.2028 / 2031**



Jagdbogen	Bewerber	Geburtsdatum	Adresse	Auswahlkriterien					erreichte Punktzahl	Verpachtung (Vorschlag)
				Pächtergemeinschaft (pro Gemeinschaft)	Bestandspächter	Wohnhaft in Berglen	Bezug zu Berglen (nur wenn nicht wohnhaft in Berglen)	Zusatzqualifikationen (z.B. Wildtierschützer, Waldpädagoge)		
				1 Punkt	1 Punkt	1 Punkte	1 Punkt	1 Punkt		
<b>01 Hößlinswart</b>	<b>Einzelpächter / Pächtergemeinschaft</b>								0	
									0	
									0	
									0	
									0	
									<b>0</b>	
<b>02 Reichenbach</b>	<b>Einzelpächter / Pächtergemeinschaft</b>								0	
									0	
									0	
									0	
									0	
									<b>0</b>	
<b>03 Steinach</b>	<b>Einzelpächter / Pächtergemeinschaft</b>								0	
									0	
									0	
									0	
									0	
									<b>0</b>	



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

## **5. Sanierung Gelindquelle Steinach**

Auf die Sitzungsvorlage 747/2021 und die Tischvorlage, die Bestandteil des Protokolls sind, wird verwiesen.

Kämmerer Schreiber erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Gemeinderat Walter erkundigt sich, ob die Quellsfassung mit Speicherbauwerk noch für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Kämmerer Schreiber teilt hierzu mit, dass die Quelle weiterhin der Trinkwasserversorgung dient. Das Speichervolumen des Bauwerks wird jedoch nicht mehr benötigt.

### **Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Gelindquelle mittels des Einbaus eines Quellsammelbehälters in das bestehende Bauwerk.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten für Herstellung und Lieferung des PE-Quellsammelbehälters zum Angebotsendpreis in Höhe von 16.865,00 € netto an die Firma Feil Acquatec aus 87448 Waltenhofen.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die weiteren erforderlichen Gewerke an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/747/2021	Az.: 815.51
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Sanierung Gelindquelle Steinach

Die Quelfassung mit Speicherbauwerk der Gelindquelle in Steinach ist stark in die Jahre gekommen (Baujahr vermutlich 1902) und dringend sanierungsbedürftig. Das Bauwerk weist Undichtigkeiten, der Bau entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und die Zugänge im Außenbereich durch kippende Böschungssicherungen stark gefährdet.

Die Gelindquelle in Steinach diente früher als Wasserhochbehälter zur Versorgung des Teilerstes Steinach. Dementsprechend groß ist das Wasserspeichervolumen mit ca. 47 m<sup>3</sup> dimensioniert. Seit dem Bau des Hochbehälters Buchs in Steinach ist dieses große Speichervolumen nicht mehr notwendig. Aufgrund der Topographie ist ein Abriss des bestehenden Bauwerks wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es wären enorme Abgrabungen mit anschließenden Hangsicherungsmaßnahmen notwendig. Stattdessen soll das Gebäude an der Decke geöffnet, ein PE-Quellsammelschacht (PE = Polyethylen-Kunststoff) installiert, das restliche Gebäudevolumen verfüllt und anschließend der Zugang zum Quellschacht erneuert werden.

Das Ingenieurbüro Riker+Rebmann rechnet mit Gesamtkosten für diese Maßnahme in Höhe von ca. 80.000,00 € netto.

Die Auftragserteilung der Arbeiten erfolgt mittels freihändiger Vergabe, d.h. es werden mindestens drei Unternehmen gezielt zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Angebote müssen bis zum 19.10.2021 eingereicht werden, die Wertung der Angebote wird dem Gemeinderat als Tischvorlage nachgereicht.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**  
 einmalig: €  
 laufend: €/jährlich;  
Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:**  
 einmalig: ca. 80.000,00 € netto  
 laufend: €/jährlich;  
Laufzeit: Jahre
- davon Sachkosten: €
  - davon Personalkosten: €
- ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:  
53300000 – 78720000/102;  
Höhe: 75.000,00 €
- für die den Haushaltsansatz übersteigenden Kosten i.H.v. 5.000,00 € erfolgt die Finanzierung über das Produktsachkonto:  
53300000 – 78720000/003 „Sanierung Wasserleitung Jasminstraße“

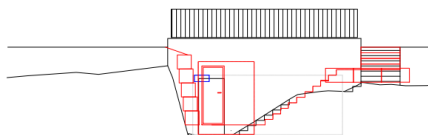
### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Gelindquelle und die Vergabe der Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter gemäß der Tischvorlage.**

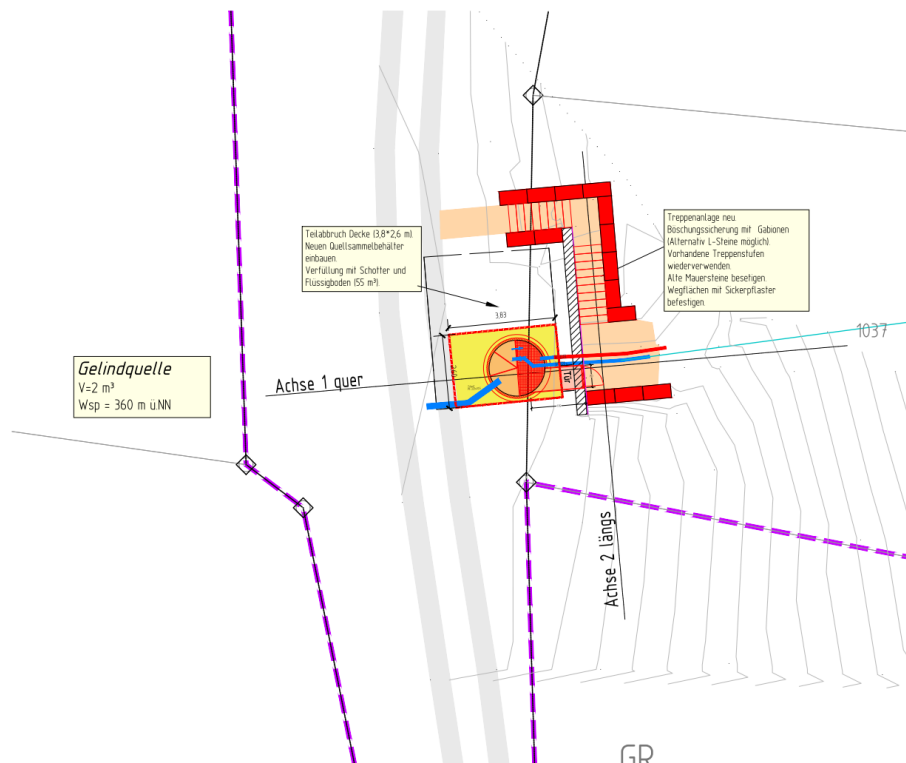
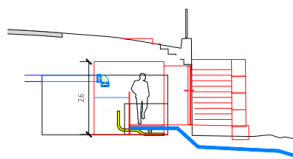
Verteiler:

1 x Kämmerei

Achse 2 längs



Achse 1 quer



**Legende**

- Wasserleitung Bestand (Systemskizze)
- Wasserleitung neu Hergestellt / Anschlussstelle
- entfallende Wasserleitung
- Energieleitung Bestand
- - - Telekom Bestand
- Telekom Planung



2852-206

Unterdiesche Leitungen sind nicht unbedingt vollständig und nur soweit bekannt eingezeichnet. Bei Grabarbeiten ist der Ausführende nicht von der Erkundungs- und Sorgfaltspflicht entbunden.

ERGÄNZUNGEN	DATUM	NR.

BAUHERR: **Gemeinde Berglen**  
Beethovenstraße 14-20  
73663 Berglen



ANERKANT DER BAUHERR:

PROJEKT: **Sanierung Gelindquelle**  
Umbau Quellstube

PLANUNGSSTAND: **ENTWURF 2021**

PLANBEZEICHNUNG: **Lageplan**  
Planung

PROJ. NR.: 2852      PLANGRÖSSE:      MASSSTAB: 1:100  
PLAN NR.: 2852-206      GEZEICHNET: Fb      GEPRÜFT: Riker

Koordinatensystem:  GK       UTM  
Höhensystem:  NN (DHN12)       NN (DHN02)       NN (DHN2016)  
Geobasisdaten: ALKIS Berglen 2019      Stand 2019  
Übergeben durch: Gemeinde Berglen

**Riker + Rebmann**

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG      ABWASSERBESEITIGUNG  
VERKEHRSANLAGEN      ZERTIFIZIERTE KANALSANIERUNGSBERATUNG  
WASSERVERSORGUNG      PROJEKTMANAGEMENT

RIKER + REBMANN BERATENDE INGENIEURE PartG mbB  
D-71640 MURRHARDT NAGELSTRASSE 2  
TEL.: 07192/93599-0 FAX.: 07192/93599-19 E-MAIL: INGENIEURE@RIKER-REBMANN.DE

DATUM: 02.09.2021      GEFERTIGT: 





Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/747/2021	Az.: 815.51
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Sanierung Gelindquelle Steinach TISCHVORLAGE**

Zur Lieferung eines Quellsammelbehälters wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Riker+Rebmann ausgewertet und eine Vergabeempfehlung erstellt (siehe Anlage).

Die Firma Feil Acquatec aus 87448 Waltenhofen hat mit einem Angebotsendpreis in Höhe von 16.865,00 € netto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und soll den Auftrag erhalten.

Die Angebotsabfragen für die weiteren Gewerke (Rohbau ca. 30.000,00 – 35.000,00 €; Betonsägearbeiten ca. 10.000,00 €, Deckenstabilisierung ca. 3.000,00 €) laufen derzeit noch.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Gelindquelle mittels des Einbaus eines Quellsammelbehälters in das bestehende Bauwerk.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten für Herstellung und Lieferung des PE-Quellsammelbehälters zum Angebotsendpreis in Höhe von 16.865,00 € netto an die Firma Feil Acquatec aus 87448 Waltenhofen.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die weiteren erforderlichen Gewerke an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.**

Verteiler:

1 x Kämmerer



Gemeinde Berglen  
Beethovenstraße 14-20  
73663 Berglen

Murrhardt, 26.10.2021

**Sanierung der Gelindquelle in Steinach**  
**PE-Quellsammelbehälter**  
**Vergabeempfehlung**

**Anlagen:**

- Angebote im Original
- Auftragsschreiben/Absageschreiben
- Kostenfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die fachtechnisch und rechnerisch geprüften Angebote für die Herstellung und Lieferung eines Quellsammelbehälters als Ersatzbauwerk der bestehenden Gelindquelle.

**1. Allgemeines**

Die Leistungen wurden beschränkt an qualifizierte Firmen ausgeschrieben. Da jedes Angebot aus nur zwei Positionen besteht wurde auf die Erstellung eines Preisspiegels verzichtet. Wir haben eine Kostenfortschreibung für das Gesamtprojekt erstellt.

**2. Abgabe der Angebote**

Zur Angebotsabgabe wurden drei Fachfirmen aufgefordert. Alle drei Bieter haben ein Angebot abgegeben.

Alle drei Angebote können gewertet werden.

### **3. Wertung der Angebote**

Bei der rechnerischen und sachlichen Prüfung haben sich keine Änderungen ergeben.

- Die Fa. Acquatec Feil bleibt günstigster Bieter.

### **4. Sondervorschläge / Technische Nebenangebote**

Die Fa. Acquatec Feil hat zwei technische Nebenangebote erstellt.

#### **Option (Sondervorschlag) 1:**

Für die Lieferung einer RC2 Sicherheitstüre anstelle einer RC 3, wie ausgeschrieben wird ein Nachlass in Höhe von 903 € gewährt. Technisch entstehen dem AG bei einer solchen Lösung keine nennenswerten Nachteile. Für eine technische Türe in ein Quellbauwerk kann ggf. auch eine RC 2 Türe eingesetzt werden. Die Zugangstüre wurde in Anlehnung an die Auflagen für Trinkwasserspeicherbauwerke in der Wasserversorgung gewählt. Die Widerstandsklasse 3 bietet gegenüber der Klasse RC 2 den Schutz gegen das Aufbrechen mit einem „zweiten Schraubendreher und einem Brecheisen, dem die Bauteile 5 Minuten standhalten müssen“. Da es sich um eine nicht überwachte Anlage im Außenbereich handelt und in der Vergangenheit keine versuchten Einbruchspuren sichtbar waren, kann hier die etwas niedrigere Widerstandsklasse gewählt werden.

#### **Option (Sondervorschlag) 2:**

Bei einer alternativen Ausführung der Schachthülle aus einwandigem Plattenmaterial 20 mm bietet die Fa. acquatec-feil einen Nachlass in Höhe von 3.920 € an. Die Fa. Feil hat in einem telefonischen Vergabegespräch bestätigt, dass auch diese Ausführung problemlos mit Pkw zu befahren ist und bei der gleichmäßigen Befüllung keine Deformationen entstehen können. Die Fa. merkt zudem an, dass die doppelwandigen Werkstoffe aufgrund der Lieferschwierigkeiten aktuell nicht geordert, bzw. nicht zuverlässig geliefert werden können.

In der benötigten Einbausituation kann der Behälter, wie im Sondervorschlag 2 angeboten ohne Qualitätseinschränkungen eingebaut werden.

Die Option 2 wird zur Ausführung empfohlen.

### **5. Nachlässe**

Keiner der Bieter bietet einen pauschalen Nachlass ohne Bedingungen an.

## 6. Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote

Reihenfolge	Bieter	Angebotssumme (netto)	Summe (netto) mit gewertetem Nebenangebot	Differenz	Prozent [%]
1	Fa. Acquatec-Feil	20.785,00 €	16.865,00 €	-	100 %
2	Bieter 2	27.790,00 €	27.790,00 €	+ 10.925,00 €	164,8 %
3	Bieter 3	27.900,00 €	27.900,00 €	+ 11.035,00 €	165,4 %
9	Kostenschätzung vom 12.10.2021	25.000,00 €		+ 8.135,00 €	148,2 %

Das vom günstigsten Bieter erzielte Ergebnis in Höhe von 16.865,00 € netto liegt rund 48 % unter der Kostenschätzung. Der Abstand des günstigsten Bieters zu den weiteren Bieter liegt ebenfalls bei knapp 65 %.

## 7. Gesamtkostenüberblick

OZ	Gewerk	Kostenanschlag
1	PE-Quellsammelbehälter	16.865,00 €
2	Erd-, Garten- und Rohbauarbeiten	35.000 € *
3	Betontrenn- und Sägearbeiten	4.000 € *
4	Rohrleitungsbau	5.000 € *
5	Schlosserarbeiten	2.660,00 €
6	Ergänzende Rand- und Nebenarbeiten (Kran, Transportarbeiten, Flüssigboden)	6.475 € *
7	Summe netto, gerundet	70.000 €

\* Noch kein Angebot vorliegend. Kosten entsprechend Kostenberechnung und Kosteneinschätzung angefragter Unternehmer.

## 8. Vergabevorschlag

Wir empfehlen die Vergabe des PE-Quellsammelbehälters an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Feil Acquatec aus Waltenhofen. Der Bieter ist unserem Büro aus gemeinsamen Maßnahmen gut bekannt.

Am 25.10.2021 hat ein Telefongespräch mit Herrn Feil stattgefunden. Der Bieter hat bereits zahlreiche vergleichbare Baumaßnahmen durchgeführt und ist in der Lage die hier ausgeschriebene Maßnahme frist- und fachgerecht durchzuführen. Die Einhaltung der Fristen sowie die Auskömmlichkeit der Einheitspreise wurde verbindlich zugesichert. Der günstige Angebotspreis resultiert aus dem großen Interesse der Fa. Feil, sowie der Sondervorschläge.

**Wir empfehlen die Vergabe der Arbeiten für Herstellung und Lieferung des PE-Quellsammelbehälters zum Angebotsendpreis in Höhe von 16.865,00 EUR netto an die Fa. Feil Acquatec aus 87448 Waltenhofen.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben,  
mit freundlichen Grüßen,

**Riker + Rebmann**  
**Beratende Ingenieure, PartG mbB**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-David Riker', is written over a light yellow rectangular background.

Hans-David Riker

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rudersberg und Berglen über die technische Betriebsführung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Berglen ab dem 01. Januar 2022**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 742/2021 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende weist vorab darauf hin, dass es beim Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht um die Zusammenlegung der Wasserversorgung mit Rudersberg geht, wie in einem Zeitungsartikel der Winnender Zeitung veröffentlicht wurde. Vielmehr geht es um die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Berglen durch die Gemeindewerke Rudersberg, also um die die Gestellung des Betriebspersonals.

Nachfolgend erläutert Kämmerer Schreiber den Sachverhalt ausführlich und verweist auf die vorausgegangenen Beratungen im Gremium und die Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 05.10.2021. Vorab wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landratsamt abgesprochen. Es wurden keine Bedenken geäußert. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedarf die örV abschließend der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung mit der Gemeinde Rudersberg wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, da eine langfristige, zielgerichtete Lösung angestrebt wird. Die Gemeinde Rudersberg wird das Betriebspersonal entsprechend aufstocken. Die Entgeltberechnung erfolgt anteilmäßig in Anlehnung an die Personalbedarfsberechnungen der beiden Gemeinden und beträgt für die Gemeinde Berglen 35%. Durch den deutlich höheren Stellenanteil beim öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Erhöhung des Entgeltes nach Auffassung der Verwaltung gerechtfertigt. In zwei Jahren sollen die jetzt festgestellten Personalanteile nochmals überprüft werden. Insbesondere im Bereich der Urlaubsvertretung, bei Krankenvertretungen und bei den Wochenenddiensten verspricht sich die Gemeinde Vorteile.

Kämmerer Schreiber weist darauf hin, dass Unterhaltungsmaßnahmen im Netz die jeweiligen Gemeinden selbst tragen.

Abschließend stellt er fest, dass die Gemeinde Berglen mit der Gemeinde Rudersberg einen zuverlässigen Partner gefunden hat. Mit der vorliegenden Vereinbarung wurde eine sachgerechte, pragmatische, rechtssichere und damit beiden Seiten dienende Regelung erarbeitet. Sein Dank gilt dem konstruktiven Miteinander mit der Gemeinde Rudersberg.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein entsprechender Beschluss vom Gemeinderat in Rudersberg bereits gefasst wurde.

Für Gemeinderat Klenk gilt: "Was lange währt, wird endlich gut". Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erwartet er einen verbesserten Service.

Gemeinderätin Dr. Reichart erkundigt sich nach der Regelung bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwangs in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Kämmerer Schreiber führt aus, dass die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Berglen dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg entspricht und dies berücksichtigt.

Zur einer weiteren Nachfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart teilt Kämmerer Schreiber mit, dass die Wasserversorgung Berglen bereits über das Prozessleitsystem verfügt, welches auch von Rudersberg eingesetzt wird. Es müssen nur noch die Messdaten vom bisherigen Betreiber auf das System von Rudersberg umgeleitet werden.

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

**Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rudersberg und Berglen zur technischen Betriebsführung für die Wasserversorgung Berglen gemäß der Anlage abzuschließen.**



Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/742/2021	Az.: 815.81
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rudersberg und Berglen über die technische Betriebsführung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Berglen ab dem 01. Januar 2022**

Da der Betriebsführungsvertrag für die Wasserversorgung Berglen mit der Süwag Grüne Energien und Wasser AG ursprünglich zum 30.06.2021 endete hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit ab 01.07.2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) für den Bereich der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Rudersberg und der Gemeinde Berglen mit externer Unterstützung zu erarbeiten (Technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Berglen durch die Gemeindewerke Rudersberg).*

Auf die Sitzungsvorlage SV/604/2020 wird verwiesen.

Parallel dazu wurde auch ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat Rudersberg gefasst.

Nachdem sich Anfang 2021 abzeichnete, dass der ursprünglich angedachte Zeitpunkt für das Inkrafttreten (01.07.2021) nicht gehalten werden kann, konnte sich die Gemeinde Berglen mit dem bisherigen Dienstleister (Süwag) darauf verständigen, diesen Vertrag um ein halbes Jahr bis zum 31.12.2021 zu verlängern (siehe Vorlage SV/711/2021; GRS 18.05.2021).

Unter Mitwirkung des Büros „Spahn, Uhl, Schönweiß, Kanzlei für Kommunalentwicklung“ aus Freiburg (hälftige Kostentragung zwischen den Gemeinden) wurde die im Anhang beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) nebst den Anlagen 1 bis 3 erarbeitet. Diese örV soll nun zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bedarf die örV der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Daher wurde der Entwurf der örV vorab dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Prüfung vorgelegt.

Das Landratsamt hat mit E-Mail vom 15.09.2021 mitgeteilt:

*„Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante öffentlich-rechtlich Vereinbarung der Gemeinden Rudersberg und Berglen. Bitte lassen Sie uns die Unterlagen (unterschiedene örV, Vorlagen für die Gemeinderatssitzungen, Niederschriften zu den Beschlüssen) nach der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte zukommen, damit wir die Vereinbarung für die Genehmigung final prüfen können.“*

Was inhaltlich hinter der Kooperation zwischen den beiden Gemeinden steckt, geht aus der Präambel zur örV hervor:

*„Der Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen der Gemeinde Berglen hatte für die technische Betriebsführung ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt, dessen Vertrag am 31.12.2021 endet. Eigenes Personal steht der Gemeinde Berglen für die Durchführung dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Sie möchte die technische Betriebsführung daher zukünftig auf die Gemeinde Rudersberg übertragen, die diese zu übernehmen bereit ist. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.“*

Die örV selbst handelt folgende Punkte ab:

- § 1 Übertragung der Durchführung der technischen Betriebsführung
- § 2 Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Umfang der technischen Betriebsführung
- § 3 Übergabe der Wasserversorgungsanlagen
- § 4 Betriebsführungspflichten der Gemeinde Rudersberg
- § 5 Bindung an den Haushalt
- § 6 Pflichten der Gemeinde Berglen
- § 7 Personal
- § 8 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume
- § 9 Entgelt für die Betriebsführung
- § 10 Handeln für die Gemeinde Berglen, Vollmacht, Beauftragung Dritter
- § 11 Informationspflichten, Zutritts- und Prüfungsrecht der Gemeinde Berglen
- § 12 Haftung der Vertragsparteien, Verkehrssicherungspflichten
- § 13 Versicherungen
- § 14 Höhere Gewalt
- § 15 Datenschutz, Vertraulichkeit, Nutzung von Kundendaten
- § 16 Vertragsänderungen, salvatorische Klausel
- § 17 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 18 Geltungsdauer der Vereinbarung
- § 19 Pflichten bei Vertragsbeendigung
- § 20 Loyalitätsklausel
- § 21 Vertragsanlagen
- § 22 Genehmigung, Wirksamwerden

Bezüglich der einzelnen Punkte wird auf die örV im Anhang verwiesen. Einzelne Fragen können gerne in der Sitzung beantwortet werden.

Einzelanmerkungen zu § 9 (Entgelt für die Betriebsführung), siehe auch Anlage 3 zur örV:

Zentraler Kostenfaktor für die Berechnung des Entgelts sind die Personalkosten für die Wassermeister und Monteure. Wenn alle fünf im Stellenplan der Gemeinde Rudersberg enthaltenen Stellen ganzjährig in 2022 besetzt sein werden, belaufen sich die Personalkosten auf rund 360.000,00 €. Bringt man davon die Kostenerstattung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf mit 50.000,00 € in Abzug, verbleiben Personalkosten mit 310.000,00 €. Davon trägt die Gemeinde Berglen künftig entsprechend der örV - und in Anlehnung an die Personalbedarfsberechnungen der beiden Gemeinden (siehe Erläuterungen in Vorlage SV/604/2020 aus der GR-Sitzung vom 21.07.2020) - einen Anteil von 35 %, dies sind ca. 108.500,00 € (1).

Zu den Personalausgaben kommen noch ausgewählte Sachkosten (vgl. Anlage 3 zur örV) hinzu, an welchen sich die Gemeinde Berglen beteiligen muss. Im Wirtschaftsplan 2021 der Gemeinde Rudersberg war hierfür ein Betrag mit 7.000,00 € eingestellt. Auch hiervon trägt die Gemeinde Berglen einen Anteil von 35 %, somit ca. 2.500,00 € (2).

Summe aus (1) und (2): 111.000,00 € (3).

Zu diesem Betrag wird noch ein „Gemeinkostenzuschlag“ mit 22,5 % hinzugerechnet, dies sind dann weitere rd. 25.000,00 € (4).

In Summe (3) + (4) beträgt das jährliche Entgelt der Gemeinde Berglen an die Gemeinde Rudersberg auf Basis dieser teilweise vorläufigen Beträge **in 2022 rd. 136.000,00 €** (zzgl. MWSt). Unterjährig werden Abschlagszahlungen geleistet. Mit dem jeweiligen Jahresabschluss erfolgt entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten eine „Spitzabrechnung“.

Das Betriebsführungsentgelt des Jahres 2021 an die Süwag beläuft sich auf ca. 87.300,00 € netto. Da zum fachgerechten Betrieb der Wasserversorgung mehr Personal notwendig ist als bisher bereitgestellt, würde sich bei einer Vertragsverlängerung mit dem bisherigen Betriebsführer das jährliche Entgelt ebenfalls erhöhen.

Die Erhöhung des Entgeltes um ca. 56 % ist durch die deutliche Erhöhung der Personalstellenanteile gerechtfertigt (bisher 0,7 – 1,0 Personalstellen, künftig 1,5 Personalstellen).

Die Gemeinde Rudersberg wird im Frühjahr 2022 die Zeiterfassungssoftware AIDA einführen. Die öRV sieht in § 10 Absatz 5 vor, dass die Berechnungsgrundlagen für die Entgeltberechnung zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages festgeschrieben werden. Danach werden die Vertragsparteien die Kostenverteilung überprüfen und gegebenenfalls unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien anpassen. Als Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gilt insbesondere eine Erfassung der Zeitansätze für den Personalbedarf in digitaler Form (z.B. mittels des Programms AIDA).

#### Zusammenfassung:

Die Verwaltungen beider Gemeinden sind der festen Überzeugung, mit der vorliegenden öRV und den darin getroffenen Regelungen incl. Entgelttragung eine sachgerechte, pragmatische, verlässliche, rechtssichere und damit beiden Seiten dienende Regelung erarbeitet zu haben. Den Gemeinderäten beider Kommunen wird vorgeschlagen, der beiliegenden öRV zuzustimmen.

I

#### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen:

einmalig:

€

- laufend: €/jährlich;  
Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:  
 einmalig: €  
 laufend: ca. 136.000,00 €/jährlich netto;  
Laufzeit: unbegrenzt
- davon Sachkosten: €
  - davon Personalkosten: 136.00,000 € netto
- ein entsprechender Haushaltsansatz wird über die Wirtschaftspläne der Folgejahre bereitgestellt.
- es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rudersberg und Berglen zur technischen Betriebsführung für die Wasserversorgung Berglen gemäß der Anlage abzuschließen.**

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Betriebsführung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Berglen**

Zwischen

der Gemeinde Berglen,  
vertreten durch den Bürgermeister Holger Niederberger,

nachfolgend „Gemeinde Berglen“ genannt,

und

der Gemeinde Rudersberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Raimon Ahrens,

nachfolgend „Gemeinde Rudersberg“ genannt,

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt,

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen der Gemeinde Berglen hatte für die technische Betriebsführung ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt, dessen Vertrag am 31.12.2021 endet. Eigenes Personal steht der Gemeinde Berglen für die Durchführung dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Sie möchte die technische Betriebsführung daher zukünftig auf die Gemeinde Rudersberg übertragen, die diese zu übernehmen bereit ist. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

**§ 1**

**Übertragung der Durchführung der technischen Betriebsführung**

Die Gemeinde Rudersberg verpflichtet sich, die Aufgabe der technischen Betriebsführung für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung für die Gemeinde Berglen durchzuführen.

**§ 2**  
**Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,  
Umfang der technischen Betriebsführung**

(1) Der Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Berglen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist im Überblick in der **Anlage 1** dargestellt.

(2) Die Betriebsführung umfasst die Durchführung der technischen Aufgaben in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berglen nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und der **Anlage 2**.

**§ 3**  
**Übergabe der Wasserversorgungsanlagen**

(1) Die Gemeinde Berglen räumt der Gemeinde Rudersberg mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Zwecke der Betriebsführung den Mitbesitz an sämtlichen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit den dazugehörigen Geräten, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen und sonstigem Zubehör einschließlich der jeweils dazugehörigen Unterlagen ein. Räumlichkeiten der Gemeinde Berglen für Werkstatt, Büro und Lager (derzeit in einem Gebäude in Steinach) können von der Gemeinde Rudersberg mit genutzt werden. Die Anlagen und Unterlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Berglen.

(2) Die Anlagen, Gegenstände und Unterlagen nach Abs. 1 werden der Gemeinde Rudersberg von der Gemeinde Berglen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit für die Betriebsführung übergeben. Soweit sie Mängel aufweisen oder sonst für die Aufgabenerfüllung nicht geeignet sind, schafft die Gemeinde Berglen im Rahmen ihrer Haushaltsplanansätze Abhilfe.

(3) Die Gemeinde Rudersberg unterrichtet die Gemeinde Berglen unverzüglich schriftlich über festgestellte Mängel der Anlagen, Gegenstände und Unterlagen nach Abs. 1.

**§ 4**  
**Betriebsführungspflichten der Gemeinde Rudersberg**

(1) Die Gemeinde Rudersberg hat die ihr im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben (Anlage 2) unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich der maßgeblichen technischen Regelwerke, der Satzungen der Gemeinde Berglen in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere der Wasserversorgungssatzung), der Wirtschaftspläne und schriftlichen Weisungen der Gemeinde Berglen sowie ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Fristen sind einzuhalten. Öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Gemeinde Berglen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

(2) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, alle Tätigkeiten der technischen Betriebsführung nach Maßgabe der **Anlage 2** durchzuführen, die für die ordnungsgemäße öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Berglen erforderlich sind. Die Maßnahmen sind so

auszuführen, dass sie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung tragen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg verpflichtet sich, sämtliche ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.

(4) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, die Betriebsführung auch für solche Anlagen zu übernehmen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages von der Gemeinde Berglen oder von der Gemeinde Rudersberg im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Berglen hergestellt werden. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für solche Anlagen entsprechend.

(5) Die Gemeinde Rudersberg führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherheits- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Sie informiert die Gemeinde Berglen regelmäßig sowie bei Gefahr in Verzug (zum Beispiel Störfälle und sonstige besondere Vorkommnisse) unverzüglich über ihre Tätigkeit. Die Gemeinde Rudersberg informiert die Gemeinde Berglen auch über anhängige und zu erwartende Rechtsstreitigkeiten.

## **§ 5**

### **Bindung an den Haushalt**

(1) Für die Betriebsführung ist der von der Gemeinde Berglen für die öffentliche Wasserversorgung beschlossene Wirtschaftsplan (Vermögens- und Erfolgsplan) für das jeweilige Kalenderjahr verbindlich. Die Gemeinde Rudersberg wird der Gemeinde Berglen rechtzeitig zur jeweiligen Festlegung der Haushaltsplanansätze Vorschläge für die durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlichen Kosten unterbreiten.

(2) Ist die Durchführung einer Maßnahme dringend erforderlich und sind dafür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorhanden, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Berglen einzuholen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Gemeinde Berglen**

(1) Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich, alles zur Umsetzung dieses Vertrages Erforderliche zu veranlassen, die Gemeinde Rudersberg insbesondere über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde Berglen stellt sicher, dass die Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs enthält und an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der optimalen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung angepasst wird. Die Gemeinde Berglen rüstet ihr Prozessleitsystem und ihre Fernwirktechnik gegebenenfalls auf eigene Kosten so um, dass die Bediensteten der Gemeinde Rudersberg über ihre eigenen Einrichtungen darauf zugreifen können.

(3) Behördliche Anordnungen, welche an die Gemeinde Berglen ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt die Gemeinde Berglen der Gemeinde Rudersberg unverzüglich mit.

## **§ 7 Personal**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung bedient sich die Gemeinde Rudersberg eigenen Personals. Das eingesetzte Personal muss hinreichend beruflich qualifiziert sein und im erforderlichen Umfang fortgebildet werden.

(2) Die persönliche Arbeitsschutzkleidung ist von der Gemeinde Rudersberg zu stellen. Die Gemeinde Rudersberg hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Arbeits- und Hilfsmittel während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befinden. Hierzu sind regelmäßige Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen. Die Erfassung aller Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Verfolgung der Prüfungsintervalle sind sicherzustellen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg führt die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Prüfung von Arbeitsmitteln gemäß der Betriebssicherheitsverordnung. Der Arbeitsschutz ist zu organisieren und zu dokumentieren. Die Gemeinde Berglen kann jederzeit Einsicht in die Dokumentation verlangen.

(4) Die durch gesetzliche Vorschriften und behördliche oder berufsgenossenschaftliche Anforderungen vorgeschriebenen Beauftragten oder benannten Personen sind im erforderlichen Umfang von der Gemeinde Rudersberg zu stellen bzw. zu verpflichten; hierzu gehören insbesondere

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragter
- Gefahrgutbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Beauftragter für Schwerbehinderte.

## **§ 8 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume**

(1) Die Gemeinde Rudersberg benutzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Verkehrsräume (insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken) sowie die Betriebsgrundstücke der Gemeinde Berglen, auf welchen sich deren öffentlichen Wasserversorgungsanlagen befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke der Gemeinde Berglen bedarf deren vorheriger Zustimmung, soweit nicht ein sofortiges Handeln wegen Gefahr in Verzug erforderlich ist.



(2) Soweit zur Erfüllung dieser Vereinbarung die Benutzung von Grundstücken Dritter erforderlich ist, wird sich die Gemeinde Berglen um die Erlangung der erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bemühen. Sind die Genehmigungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Gemeinde Rudersberg insoweit für die Dauer der Behinderung.

## § 9

### Entgelt für die Betriebsführung

(1) Die Gemeinde Rudersberg erhält für die nach Anlage 2, Ziff. 1 (Allgemeine Aufgaben) zu erbringenden Leistungen ein jährliches Entgelt. Der Bestimmung dieses Entgelts liegt die als **Anlage 3** beigefügte Berechnungsgrundlage zu Grunde. Durch dieses Entgelt sind alle Aufwendungen und Kosten für die zu erbringenden Leistungen abgegolten, insbesondere die bei der Gemeinde Rudersberg anfallenden Raum-, Personal-, Material-, Maschinen- und Verwaltungskosten.

(2) Die Gemeinde Rudersberg stellt für die Durchführung der Betriebsführung zwei Fahrzeuge und die Gemeinde Berglen ein Fahrzeug zur Verfügung. Beide Vertragsparteien tragen sämtliche Kosten, die mit der Gestellung der jeweiligen Fahrzeuge zusammenhängen; gleiches gilt im Falle von Ersatzbeschaffungen in Standard-Ausstattung. Sollte sich ein über diese drei Fahrzeuge hinaus gehender Fahrzeugbedarf ergeben, so ist die Finanzierung zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

(3) Die nach Anlage 2, Ziff. 2 beauftragten besonderen Leistungen werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs gemäß den angebotenen Stundensätzen abgerechnet. Werkleistungen werden mit dem angebotenen Werklohn abgerechnet.

(4) Die vorgenannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(5) Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 und Anlage 3 werden für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages festgeschrieben. Danach werden die Vertragsparteien die Kostenverteilung überprüfen und gegebenenfalls unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien anpassen. Als Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gilt insbesondere eine Erfassung der Zeitansätze für den Personalbedarf in digitaler Form (z.B. mittels des Programms AIDA).

(6) Die Entgelte nach Abs. 1 und 3 werden einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Berglen zahlt an die Gemeinde Rudersberg auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen auf das vereinbarte jährliche Entgelt nach Abs. 1 auf ein von der Gemeinde Rudersberg zu benennendes Konto. Die Abschlagszahlungen sollen in der Regel mit Fälligkeit zum 10.06. und 10.12. angefordert werden.

## **§ 10**

### **Handeln für die Gemeinde Berglen, Vollmacht, Beauftragung Dritter**

(1) Die Gemeinde Rudersberg handelt gegenüber Dritten im Namen und für Rechnung der Gemeinde Berglen, soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Vertragsanlagen nichts anderes ergibt.

(2) Die Gemeinde Berglen erteilt der Gemeinde Rudersberg Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Die Gemeinde Rudersberg darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Berglen.

(3) Die Gemeinde Rudersberg ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gemeinde Berglen Dritte mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zu beauftragen, die sie nicht selbst zu erbringen hat (insbesondere Ingenieur und Bauleistungen) sowie Verträge hinsichtlich der erforderlichen Beschaffungsmaßnahmen abzuschließen. Die Gemeinde Rudersberg ist darüber hinaus berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritter zu bedienen; ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde Berglen wird hierdurch nicht berührt. Die Beauftragungen erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde Berglen. Der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Berglen bedürfen Beauftragungen nach Satz 2, die über die Dauer dieser Vereinbarung (§ 18) hinausgehen. Bei jeder Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Die Gemeinde Rudersberg wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische Richtigkeit prüfen und bestätigen.

(4) Die Gemeinde Rudersberg vertritt die Gemeinde Berglen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung gegenüber Behörden und allen sonstigen Dritten.

## **§ 11**

### **Informationspflichten, Zutritts- und Prüfungsrecht der Gemeinde Berglen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Wasserversorgung sowie dazu, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.

(2) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, für die jährlichen Prüfungen der gesamten Betriebsführung der Wasserversorgung und des Eigenbetriebes Wasserwerk Berglen die für die Gemeinde Berglen geführten Unterlagen bereitzustellen. Das gleiche gilt für alle Prüfungen durch Rechts- und Fachaufsichtsbehörden sowie sonstige Prüfungsbehörden.

(3) Die Gemeinde Berglen hat das unbeschränkte Zutrittsrecht zu sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie hat jederzeit das Recht, die Betriebsführung zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Die Gemeinde Rudersberg gewährt ihr hierzu

jederzeit Einsicht in alle Betriebsvorgänge und Unterlagen. Die Gemeinde Berglen trägt die Kosten der Überprüfung.

## **§ 12**

### **Haftung der Vertragsparteien, Verkehrssicherungspflichten**

(1) Die Gemeinde Rudersberg haftet gegenüber der Gemeinde Berglen für alle schuldhaften Verletzungen ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Sie ersetzt der Gemeinde Berglen jeden hieraus resultierenden Schaden und stellt die Gemeinde Berglen insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Gemeinde Rudersberg haftet dabei auch für die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, die von ihr beauftragte Dritte begehen.

(2) Die Gemeinde Berglen wird ohne die Zustimmung der Gemeinde Rudersberg Ansprüche Dritter weder anerkennen noch vergleichsweise regeln. Rechtsstreitigkeiten werden in Abstimmung mit der Gemeinde Rudersberg geführt.

(3) Die Gemeinde Berglen stellt die Gemeinde Rudersberg frei von einer Haftung für Schäden, die auf Mängeln der übergebenen Anlagen und Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder darauf beruhen, dass eine Abhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mangels Haushaltsmittel nicht möglich war.

(4) Handelt die Gemeinde Rudersberg auf schriftliche Anweisung der Gemeinde Berglen oder wird eine betriebliche Maßnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Berglen selbst durchgeführt, so ist die Gemeinde Rudersberg von jeder Haftung befreit; insoweit stellt die Gemeinde Berglen die Gemeinde Rudersberg von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Rudersberg es unterlassen hat, die Gemeinde Berglen auf gegen die Ausführung der Anweisung oder Maßnahme bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich oder in Eilfällen mündlich hinzuweisen. Der mündliche Hinweis ist aktenkundig zu machen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei der technischen Betriebsführung sind die geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sowie auf Grundstücken Dritter obliegt der Gemeinde Rudersberg die Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 13**

### **Versicherungen**

(1) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen der Gemeinde Berglen auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Rudersberg hat die Verpflichtung, das Erlöschen oder die Kündigung eines Versicherungsverhältnisses der Gemeinde Berglen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die versicherte Schadenssumme soll mindestens 10 Mio. Euro betragen; mit ihr soll das Drittschadensrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt werden. Auf

Verlangen der Gemeinde Berglen ist die Gemeinde Rudersberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Versicherer an die Gemeinde Berglen abzutreten.

(3) Die Gemeinde Berglen bleibt auch weiterhin bei ihrer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen, haftpflichtversichert und führt ihre Vermögensschadens- und Sachversicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Feuer- und Maschinenschadenversicherungen) fort. Dies ist beim Versicherungsumfang nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

(1) Als Höhere Gewalt gelten solche Umstände, die für die jeweilige Vertragspartei und ihre Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind und ihr die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich oder in anderer Weise unzumutbar machen. Umstände Höherer Gewalt können insbesondere sein: Krieg, innere Unruhen, Explosion oder Brand (soweit die Explosion oder der Brand von keiner der Parteien zu vertreten ist), Streik oder Arbeitsniederlegung einer Schlüsselgruppe, Aussperrung, Naturkatastrophen, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt in dem Fall, dass eine Vertragspartei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise an ihrer Leistungsverpflichtung gehindert ist, keine Vertragsverletzung der betroffenen Vertragspartei vor und sie wird von dieser Verpflichtung in dem Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Auf das Vorliegen Höherer Gewalt kann sich die jeweilige Vertragspartei nicht mehr berufen, wenn die Folgenbeseitigung schuldhaft verzögert wurde.

(3) Sobald eine Vertragspartei von einem Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat, setzt sie unverzüglich die andere Vertragspartei in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der zu erwartenden Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, alle vernünftigen Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der Höheren Gewalt zu unternehmen. Sie muss, solange die Höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Vertragspartei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die Dauer ihrer Leistungsverhinderung unterrichten.

#### **§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit, Nutzung von Kundendaten**

(1) Die Gemeinde Rudersberg ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

(3) Eine Verwendung von Informationen über Anschlussnehmer der Gemeinde Berglen für andere als die vertraglichen Zwecke ist unzulässig. Die Gemeinde Rudersberg hat dafür Sorge zu tragen, dass Zugriff auf die Kundendaten nur solche Mitarbeiter haben, die mit der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut sind.

## **§ 16**

### **Vertragsänderungen, salvatorische Klausel**

(1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg und dem Zweck ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare Bestimmungen dieses Vertrages oder solche, die verschieden ausgelegt werden können, berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

## **§ 17**

### **Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

## **§ 18**

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 18 Monaten vor dem beabsichtigten Vertragsende gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien den vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zu begründen.

(3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung einvernehmlich zu einem beliebigen Zeitpunkt (ohne Frist) aufzuheben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird wirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei zugeht.

## **§ 19 Pflichten bei Vertragsbeendigung**

(1) Mit Vertragsablauf endet der Mitbesitz nach § 3 Abs. 1.

(2) Mit Vertragsablauf übergibt die Gemeinde Rudersberg der Gemeinde Berglen unverzüglich sämtliche Anlagen und Unterlagen, die sie nach § 3 Abs. 1 übernommen oder während der Betriebsführung für die Gemeinde Berglen erstellt oder sonst erlangt hat, in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand. Dies gilt nicht für Anlagen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung außer Betrieb genommen wurden.

(3) Um einen reibungslosen Übergang der Betriebsführung nach Beendigung dieses Vertrages sicherzustellen, sichert die Gemeinde Rudersberg eine dreimonatige Einarbeitungsphase vor Ablauf des Vertrages mit entsprechender Unterstützung der Gemeinde Berglen sowie eines möglichen nachfolgenden Betriebsführers entgeltfrei zu.

## **§ 20 Loyalitätsklausel**

(1) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

(2) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben durch eine entsprechende Vertragsänderungen Rechnung zu tragen.

## **§ 21 Vertragsanlagen**

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Anlage zu § 2 Abs. 1 (Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen)

Anlage 2: Anlage zu § 2 Abs. 2 (Umfang der Betriebsführungsleistungen)

Anlage 3: Anlage zu § 9 Abs. 1 (Entgeltberechnung)

**§ 22**  
**Genehmigung, Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am 01.01.2022, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Berglen, den ...

.....  
Bürgermeister Holger Niederberger

Rudersberg, den ...

.....  
Bürgermeister Raimon Ahrens

## Anlage 1

Übersicht über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Berglen

### Wasserbilanz

Eigenwasser	ca. 200.000 m <sup>3</sup>
Fernwasser	ca. 200.000 m <sup>3</sup>
Summe	ca. 400.000 m <sup>3</sup>
Tagesbereitstellung	ca. 1.095 m <sup>3</sup> = ca 12,7 l/s
Wasserverkauf	ca. 280.000 m <sup>3</sup>
Betriebswasser	ca. 35.000 m <sup>3</sup>
Wasserlust	ca. 85.000 m <sup>3</sup>

### Versorgungseinheiten und -gebiete

Die Gemeinde Berglen unterteilt sich in 10 Versorgungsgebiete

- Öschelbronn und Stöckenhof
- Vorderweißbuch und Streich
- Reichenbach, Lehnenberg und Spechtshof
- Hößlinswart
- Kottweil
- Steinach, Erlenhof und Oppelsbohm (HZ)
- Birkenweißbuch, Ödernhardt und Bretzenacker
- Oppelsbohm (TZ), Oberweiler, Rettersburg, Linsenhof, Gartenhausgebiet zwischen Rettersburg und Linsenhof
- Kieselhof mit Gartenhausgebiet Hundshau
- Drexelhof

Die Wassergewinnung erfolgt aus **29 Quellen**, davon dienen 8 Quellen ausschließlich der Notversorgung oder sind derzeit nicht in Betrieb. Alle Versorgungsgebiete sind zudem am Fernwasserzulauf des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf angeschlossen. Eine Wasseraufbereitung ist nicht erforderlich. Innerhalb des Versorgungsgebietes werden **8 UV-Anlagen** zur Desinfektion betrieben. Zur Quelförderung werden 9 Pumpwerke betrieben, zur Druckerhöhung ebenfalls 9. Darüber hinaus sind 3 weitere Pumpwerke und somit insgesamt **21 Pumpwerke** vorhanden. Die Wasserspeicherung und Druckhaltung erfolgt über **8 Hochbehälter und 1 Wasserturm** mit einem Speichervolumen von insgesamt 2.160 m<sup>3</sup> in 15 Kammern sowie 2 sonstigen Hochbehältern und 2 Wassertürmen mit einem Speichervolumen von 290 m<sup>3</sup> in 5 Kammern. Die **Rohrleitungslänge** (ohne Hausanschlussleitungen) beträgt insgesamt ca. 56 km.



## Wassergewinnung

Zur Gewinnung stehen insgesamt 29 Quellen zur Verfügung (davon dienen 8 Quellen zur Notversorgung oder sind nicht in Betrieb).

	Quelle	Ortsteil	Markung
1	Gehbrunnenquelle 1 Gehbrunnenquelle 2	Öschelbronn	Öschelbronn
2	Hiebersquelle	Vorderweißbuch	Vorderweißbuch
3	Raisquelle	Vorderweißbuch	Vorderweißbuch
4	Mehlbrunnenquelle	Bretzenacker	Bretzenacker
5	Hofstattquelle	Erlenhof	Ödernhardt
6	Roßwaldquellen 1	Ödernhardt	Birkenweißbuch
7	Roßwaldquellen 2	Ödernhardt	Birkenweißbuch
8	Kirschbrunnenquelle	Hößlinswart	Hößlinswart
9	Lindenbrunnenquellen 1	Hößlinswart	Hößlinswart
10	Lindenbrunnenquellen 2	Hößlinswart	Hößlinswart
11	Lindenbrunnenquellen 3	Hößlinswart	Hößlinswart
12	Adamsquelle	Hößlinswart	Hößlinswart
13	Gelindquelle	Steinach	Steinach
14	Linsenwiesenquelle	Steinach	Steinach
15	Hirschsprungquelle	Steinach	Steinach
16	Reichenbacher Quelle	Reichenbach	Reichenbach
17	Haldenquelle 1	Oppelsbohm	Oppelsbohm
18	Haldenquelle 2	Oppelsbohm	Oppelsbohm
19	Hochbehälterquelle	Oppelsbohm	Oppelsbohm
20	Kelterbrunnenquelle 1 (äußere)	Oppelsbohm	Oppelsbohm
21	Kelterbrunnenquelle 2 (innere)	Oppelsbohm	Oppelsbohm
<b>Notversorgung oder nicht in Betrieb</b>			
22	Erlenhauquelle 1	Rettersburg	Rettersburg
23	Erlenhauquelle 2	Rettersburg	Rettersburg
24	Erlenhauquelle 3	Rettersburg	Rettersburg
25	Gehbrunnenquelle 3	Öschelbronn	Öschelbronn
26	Waldquellen 1	Kottweil	Kottweil
27	Waldquellen 2	Kottweil	Kottweil
28	Mühlwiesenquelle	Vorderweißbuch	Vorderweißbuch
29	Brunnenwiesenquelle	Kottweil	Steinach

## Wasseraufbereitung

### UV-Anlagen

8 UV-Anlagen zur Desinfektion sind installiert in:

- PW Öschelbronn (Gehrbrunnen)
- PW Vorderweißbuch (Mühlwiesen)
- PW Reichenbach (Hinterer Wald)
- PW Hößlinswart
- PW Steinach (Linsenwiesen)
- PW Bretzenacker (Mehlbrunnen)
- HB Galgenberg
- PW Oppelsbohm

### Pumpwerke

Im Versorgungsgebiet gibt es insgesamt 21 Pumpwerke Sie werden im wesentlichen zur Quellförderung und Druckerhöhung eingesetzt:

#### Pumpwerke (PW) Quellförderung

	Bezeichnung	Quellgebiet, Ergänzung	Versorgungsgebiet	Kammer	Volumen m <sup>3</sup>	Volumen m <sup>3</sup> Summe
1	Öschelbronn	Gehrbrunnen	Öschelbronn	1		
2	Vorderweißbuch	Mühlwiesen	Vorderweißbuch	1	120	120
3	Reichenbach	Hinterer Wald	Reichenbach			
4	Hößlinswart		Hößlinswart	1	40	40
5	Kottweil	Brunnenwiesen	Kottweil	1	50	50
6	Steinach	Linsenwiesen *bis 2009: HB Steinach	Steinach	1	150	150
7	Bretzenacker	Mehlbrunnen	Steinach	1	20	20
8	Ödernhardt	Hofstatt	Ödernhardt	1	100	100
9	Oppelsbohm		Oppelsbohm	1	25	25
				<b>8</b>		<b>505</b>

### Pumpwerke (PW Druckerhöhung)

	Bezeichnung	Ergänzung	Versorgungsgebiet	Kammer	m <sup>3</sup>	Summe m <sup>3</sup>
1	Stöckenhof	Druckerhöhung; im HB Stöckenhof	Öschelbronn: -Öschelbronn (HZ) -Stöckenhof (HZ)			
2	Lehnenberg	Druckerhöhung	Reichenbach: -Lehnenberg (HZ)			
3	KTSV Sportgelände	Druckerhöhung; im PW Hößlinswart	Hößlinswart: -Sportgelände KTSV (Roter Stich)			
4	Buchs – Kottweil	Überhebe – PW, im HB Buchs	Kottweil (HB Kohlhou)			
5	Birkenweißbuch	Druckerhöhung; im/neben HB Galgenberg	Birkenweißbuch: -Birkenweißbuch			
6	AVB (Salenhau)	Druckerhöhung; im/neben HB Galgenberg	Birkenweißbuch: -Gewerbestandort AVB (Salenhau)			
7	Buchs – Galgenberg	Überhebe – PW; im PW Ödernhardt	Birkenweißbuch; (HB Galgenberg)			
8	Linsenhof	Überhebe – PW; in Rettersburg	Oppelsbohm: -Linsenhof (HB Linsenhof)			
9	Oberweiler	Druckerhöhung; in Oppelsbohm	Oppelsbohm: -Oberweiler	1	20	20
				<b>1</b>		<b>20</b>

### Pumpwerke (PW) Sonstige

	Bezeichnung	Ergänzung	Versorgungsgebiet	Kammer	m <sup>3</sup>	Summe m <sup>3</sup>
1	Gewerbegebiet Erlenhof	Druckminderung	Steinach			
2	Schule (Nachbarschaftsschule)	Überhebe – Station	Steinach: -Oppelsbohm (HZ) -Bretzenacker (TZ) Oppelsbohm: -Oppelsbohm (TZ) Birkenweißbuch: -Bretzenacker (HZ)			
3	PLK – Quellen	Fernwasserzulauf PLK-Quellen, im PW Steinach	Steinach			

### Speicherung und Druckhaltung

Für die Speicherung und Druckhaltung werden im Normalbetrieb 8 Hochbehälter und 1 Wasserturm mit einem Speichervolumen von 2.160 m<sup>3</sup> genutzt:

	Art	Bezeichnung	Versorgungsgebiet	Kammern	Volumen m <sup>3</sup>	Volumen m <sup>3</sup> Summe
1	HB	Stöckenhof	Öschelbronn	2	125/125	250
2	WT	Vorderweißbuch	Vorderweißbuch	1	160	160
3	HB	Sandberg	Reichenbach	2	100/200	300
4	HB	Sonnenberg	Höflinswart	2	150/150	300
5	HB	Kohlhau	Kottweil	1	100	100
6	HB	Buchs	Steinach	2	150/150	300
7	HB	Galgenberg	Birkenweißbuch	2	150/150	300
8	HB	Gänsrain	Oppelsbohm	2	200/200	400
9	HB	Linsenhof	Oppelsbohm	1	50	50
<b>9</b>				<b>15</b>		<b>2.160</b>

### Sonstige

	Art	Bezeichnung	Versorgungsgebiet	Kammern	Volumen m <sup>3</sup>	Volumen m <sup>3</sup> Summe
1	HB	Rettersburg	Oppelsbohm: nicht am Netz	2	90/90	180
2	HB	Gelindquelle	Steinach: -Sammelbehälter, Ein- speisung ins PW Steinach	1	47	47
3	WT	Oberweiler	Oppelsbohm: -Oberweiler, Feuerlösch- reserve	1	35	35
4	WT	Kieselhof	Kieselhof: Feuerlöschreserve	1	28	28
<b>4</b>				<b>5</b>		<b>290</b>

\*HB = Hochbehälter

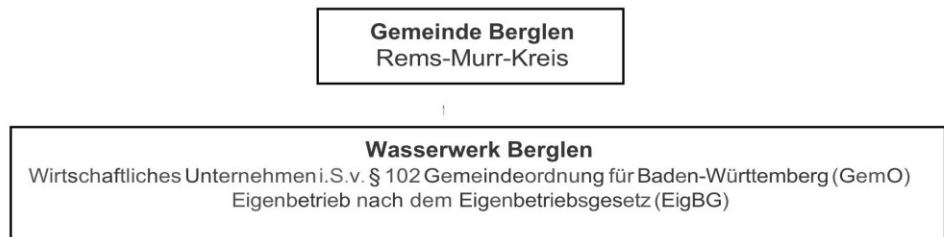
\*WT = Wasserturm

### Fernüberwachung

Alle Hochbehälter, Wassertürme und Pumpwerke werden über die Software "FlowChief" fernüberwacht.

## Organisationsstruktur des Eigenbetriebs Wasserwerk

### Rechtliche Struktur



### Organisationsstruktur



## **Anlage 2**

### **1. Allgemeine Aufgaben**

Die technische Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 umfasst folgende allgemeine Aufgaben:

- Gestellung eines 24-stündigen Bereitschaftsdienstes,
- Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im erforderlichen Umfang, insbesondere
  - Überwachung und Wartung aller Anlagenteile,
  - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht,
  - Durchführen der Hydrantenspülungen und der Hydrantenschau,
  - Durchführen der Behälterreinigungen,
  - Auswechseln von Schiebern und Hydranten,
  - Behebung von Rohrbrüchen.
- Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Wasserhausanschlüssen,
- Planung, Einholung von Angeboten, Mitwirkung bei der Ausschreibung und Vergabe bei Unterhaltungsmaßnahmen bis zur Entscheidungsreife und Vorbereitung der Auftragserteilung durch die Gemeinde Berglen,
- Begleitung von allen Maßnahmen Dritter betreffend die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Aufgrabungen,
- Organisation und Durchführung der Lagerhaltung einschließlich der Inventur zum Jahresende; soweit die Gemeinde Rudersberg zukünftig ein Materialbewirtschaftungsprogramm einführt, ist sie berechtigt, Material für die Lagerhaltung im eigenen Namen zu erwerben und an die Gemeinde Berglen weiterzuberechnen.
- Erstellen und Führen eines Betriebstagebuchs in digitaler Form (z.B. mittels AIDA),
- Zuarbeit und Mithilfe beim Fortschreiben von Notfallplänen,
- Erstellen von Rapporten als Grundlage für die Erstellung von Rechnungen und Bescheiden sowie zur Erfassung und Fortschreibung des Anlagevermögens (z.B. mittels AIDA),
- Informatives Mitwirken bei der Erstellung der Wirtschaftsplanung, der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte für die Wasserbilanz bzw. Wasserverlustanalyse,

- Beratung der Gemeinde Berglen und Abgabe von Stellungnahmen zu technischen Fragen insbesondere bei
  - Bauleitplanung (z.B. Aufstellung des Flächennutzungsplans oder Aufstellung von Bebauungsplänen)
  - Bauanträgen
  - Bearbeitung und Vorbereitung der Bestätigungen zu Löschwasseranfragen
  - Bauvorhaben der Versorgungsträger
  - Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des Umweltrechtes
  - der Verhandlung mit Aufsichtsbehörden
  - Beantragung von Fördermitteln

Nicht Gegenstand der vorstehenden allgemeinen Aufgaben sind

- Tiefbauarbeiten; diese werden nach Absprache im Einzelfall von der Gemeinde Berglen durchgeführt oder von einer der Vertragsparteien bei Dritten beauftragt,
- Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der Wasserhausanschlüsse.

## **2. Besondere Aufgaben**

Die technische Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 umfasst folgende besondere Aufgaben, die die Gemeinde Rudersberg im Einzelfall im Auftrag in Abstimmung mit der Gemeinde Berglen erbringt, soweit ihre personellen Ressourcen dies zulassen:

- Dokumentation sämtlicher Anlagen des Wasserwerks (Rohrnetz, technische Ausstattung, elektrische Anlagen) mit laufender Aktualisierung,
- Turnusgemäßer Wechsel der Wasserzähler,
- Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (ohne Ausführung von Tiefbauarbeiten),

Der Leistungsumfang, der geschätzter Aufwand, die Vergütung sowie die zeitliche Abwicklung sind vor der Aufgabendurchführung zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

## Anlage 3

Erfolgsplan Wasserversorgung 2021  
Kostenstelle 5330 0900

Kostenart	Text	Ansatz 2021	Anmerkungen
<b>Erträge</b>			
33210000	Wasserzins	1.381.500	nicht "Berglen-relevant"
31620000	Auflösg. passiv. Ertragszuschüsse	6.500	nicht "Berglen-relevant"
34830000	<b>Ersätze von Zweckverband</b>	<b>48.000</b>	<b>Berglen-relevant!</b>
34830000	sonstige Ersätze	8.000	nicht "Berglen-relevant"
37110099	Aktivierete Eigenleistungen	15.000	nicht "Berglen-relevant"
3411/3421	privat-rechtl. Erträge aus Verkauf	5.000	nicht "Berglen-relevant"
33210007	sonstige öffentl.-rechtl. Einn. (insb. aus Mehrkostenvereinbarungen)	20.000	nicht "Berglen-relevant"
36120000	Zinserträge	36.000	nicht "Berglen-relevant"
	<b>Summen</b>	<b>1.520.000</b>	
<b>Aufwendungen</b>			
43730001	Wasserbezug v. ZV Bergl.-Wieslauf	372.350	nicht "Berglen-relevant"
43730002	Wasserbezug v. ZV Menzlesmühle	2.250	nicht "Berglen-relevant"
44293003	Wasserentnahmentgelt ("Wasserpfeffig")	20.000	nicht "Berglen-relevant"
42410000	Aufwand für Energie (Stromkosten)	25.000	nicht "Berglen-relevant"
42712002	Austausch Wasserzähler ("Stichprobenverfahren")	10.000	nicht "Berglen-relevant"
42712001	Wasseruntersuchungen	15.000	strikt trennen bei Auftragsvergabe
42110001/2	Unterhaltung von Gewinnungsanlagen	10.000	strikt trennen bei Auftragsvergabe
42110009/10	Unterh. v. Speicher und Pumpwerken	30.000	strikt trennen bei Auftragsvergabe
42110006/7	Unterh. von Verteileranlagen	100.000	strikt trennen bei Auftragsvergabe
42810000	Erwerb von Vorräten	0	strikt trennen bei Auftragsvergabe; Bestände im Lager der Gemeinde Rudersberg, die in Berglen "verschafft" werden, werden in Rechnung gestellt. Bestände im Lager der Gemeinde Berglen, die in Rudersberg oder beim Zweckverband "verschafft" werden, werden in Rechnung gestellt.
42510001/2	Unterhaltung von Fahrzeugen	9.000	Die Gemeinde und der Zweckverband tragen - wie seither - die Kosten für die Fahrzeuge, die gerade im Eigentum der Gemeinde Rudersberg sind. Ersatzbeschaffungen für diese Fahrzeuge werden - wie seither - von der Gemeinde und dem Zweckverband finanziert.  Mit Zustandekommen der ö&V zwischen den Gemeinden wird den Wassermeistern der Gemeinde Rudersberg auch das Fahrzeug der Gemeinde Berglen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für dieses Fahrzeug trägt die Gemeinde Berglen, ebenso die Kosten bei einer Ersatzbeschaffung.
40+20000 + 40410000	Personalaufwendungen Wassermeister und Monteure Schulungen, Reisekosten, Stellenausschreibungen u.ä.	250.000	Personalkosten werden - nach Abzug Kostenerstattung durch Zweckverband - der Gemeinde Berglen zunächst mit 35 % in Rechnung gestellt. Mittelfristig Auswertungen aus AIDA hinzuziehen für anteilige Kostenaufteilung. Kosten werden der Gemeinde Berglen mit zunächst 35 % in Rechnung gestellt.
42210000	Unterhaltung bewegl. Vermögen	5.000	Kosten werden der Gemeinde Berglen mit zunächst 35 % in Rechnung gestellt (auch falls Ersatzbeschaffung von bewegl. Vermögen investiv gebucht werden sollte)
42220000	Erwerb von Geringwertigen Wirtschaftsgütern < 800/1.000 €	0	Kosten werden der Gemeinde Berglen mit zunächst 35 % in Rechnung gestellt.
44413000	höhere Versicherungsprämie aus Anlass der Übernahme der Betriebsführung	0	Kosten werden in dem Umfang, in welchem Versicherungsumfang durch "Übernahme" erhöht werden muss, der Gemeinde Berglen in Rechnung gestellt.
44413000	bestehende Versicherungen	11.500	
44310000	Geschäftsaufwand, Bürobedarf, Telefon, EDV	7.500	alles was direkt zuordenbar ist, direkt zuordnen; Rest wird (zunächst) über einen Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
44310000	Erstellung Dienst- u. Betriebsanweisung gemäß Betr. SichVO; Prüfung GPA, Strukturgutachten, Globalberechnung	17.500	strikt trennen bei Auftragsvergabe
	Einarbeitung Wasserleitungen in Geoinformationssystem (GIS) u.ä.	0	nicht "Berglen-relevant"
47111000	Abschreibungen auf Sachanlagen	235.000	nicht relevant, weil Investitionen > entweder von der jeweiligen Gemeinde selbst finanziert werden > oder gemeinsam anteilig finanziert werden
44520000	VW-Kostenbeitrag an Gemeinde	105.000	wird über Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt
45170000	Zinsen für bestehende Bankkredite	21.950	nicht "Berglen-relevant"
45170000	Zinsen für neue Kredite	5.000	nicht "Berglen-relevant"
45120000	Zinsen für Kredit bei der Gemeinde	2.950	nicht "Berglen-relevant"
44412000	Körperschaft- und Gewerbesteuer	15.000	nicht "Berglen-relevant"
44292000	Konzessionsabgabe	110.000	nicht "Berglen-relevant"
	<b>Summen</b>	<b>1.382.000</b>	

Auf diesen Kostenanteil wird ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % (deckt Verwaltungskosten der Gemeinde Rudersberg) sowie ein Gemeinkostenzuschlag von 2,5 % (deckt Geschäftsaufwendungen der Gemeinde Rudersberg), insgesamt also 22,5 % hinzugeschlagen.



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**7.        Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr  
2022**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 744/2021 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

**Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird zugestimmt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/744/2021	Az.: 855.11
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr 2022

Nach § 51 Absatz 1 Landeswaldgesetz ist von der unteren Forstbehörde jährlich ein Betriebsplan für den Kommunalwald aufzustellen.

Der Geschäftsbereich Forst des Landratsamtes hat daher mit Schreiben vom 20.09.2021 der Gemeinde Berglen den Betriebsplan des Gemeindewaldes für das kommende Forstwirtschaftsjahr 2022 vorgelegt (siehe Anlage), um die Beschlussfassung hierüber gemäß § 51 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes herbeizuführen.

Die Summe der Erträge im Forstwirtschaftsjahr 2022 wird mit 325.418,55 € veranschlagt. Die voraussichtlichen Aufwendungen belaufen sich auf 237.300,00 €.



### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**  
 einmalig: €  
 laufend: 325.418,55 €/jährlich;  
Laufzeit: ein Jahr

- Ausgaben:**  
 einmalig: €  
 laufend: 237.300,00 €/jährlich;  
Laufzeit: ein Jahr
- davon Sachkosten: 196.300,00 €
  - davon Personalkosten: 41.000,00 €

- die entsprechenden Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan 2022 veranschlagt.

- es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

### B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

**Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird zugestimmt.**

Verteiler:

1 x Kämmerei



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | 40 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Herrn  
Bürgermeister Holger Niederberger  
Beethovenstraße 14  
73663 Berglen

**Forstamt  
stellvertretender  
Amtsleiter**

**Dienstgebäude**  
Erstetter Straße 56  
71522 Backnang

**Auskunft erteilt**  
Ulrich Häßermann  
Telefon 07191 895-4368  
Telefax 07191 895-4366  
u.haesusermann@rems-murr-kreis.de

**Zimmer 6**

**Unser Zeichen**  
Bitte bei Antworten immer angeben

## Betriebsplan Wald 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niederberger,

das Forstamt des Landratsamts Rems-Murr-Kreis übersendet Ihnen anbei den Betriebsplan für Ihren Kommunalwald auf folgenden Vordrucken:

- Jährlicher Betriebsplan im Forstwirtschaftsjahr 2022
- Beschreibung der Maßnahmen
- Überblick über die bisherigen Wirtschaftsergebnisse im Forsteinrichtungszeitraum
- Bestätigungsvordruck

Wir bitten Sie darum, die Beschlussfassung nach § 51 Absatz 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg herbeizuführen und **dem Forstamt den beigefügten Bestätigungsvordruck zurückzusenden.**

Der Waldzustand im aktuellen Forstwirtschaftsjahr 2021 erlaubt es Ihnen als Waldbesitzenden und uns als Forstamt durchzuatmen und zumindest in diesem Jahr in Ansätzen planmäßig zu wirtschaften. Der regelmäßige Regen seit Jahresbeginn hat dazu geführt, dass die Wasservorräte im Boden wieder aufgefüllt sind. Die Kulturen aus dem Frühjahr sind gut angewachsen. Der Buchdrucker, unser schädlichster Borkenkäfer an der Fichte, entwickelt in diesem Jahr nicht drei Generationen wie im Vorjahr, sondern nur zwei. Damit bekommen wir die Gelegenheit, über schnelle Ernte und schnelle Abfuhr der befallenen Bäume aus dem Wald, die Kalamität einzudämmen.

20. September 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen

**Öffnungszeiten**  
Forstamt  
Mo. – Mi. 08:30 – 12:00  
Do. 08:30 – 18:00  
Fr. 08:30 – 12:00

**Telefon (Zentrale)**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

**VVS Anschluss**  
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Nach den dramatischen Waldschäden in den vergangenen Jahren stehen wir vor weiteren großen Herausforderungen. Anfallendes Schadholz muss weiterhin schnell geerntet und aus dem Wald verbracht werden. Aktuell sind die angelegten Kulturen zu sichern und zur Unterstützung der Waldbesitzenden die Förderangebote des Landes auf die Fläche zu bringen. Das Forstamt bietet den Kommunen insbesondere für die Aufarbeitungsprämie für Schadholz (6 Euro je fm) und für die Wiederbewaldungsflächen den Service, die Förderanträge bis zur Unterschriftsreife vorzubereiten. Die Holzvermarktungsgenossenschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald/Ostalb (HVG) wurde gegründet. Jetzt gilt es, in gutem Zusammenhalt von privaten und kommunalen Waldbesitzenden, Forstamt und HVG das Holz zu guten Preisen zu verkaufen.

### **Bundeswaldprämie**

Es besteht seit November 2020 und bis Oktober 2021 die Möglichkeit, die Bundeswaldprämie, die im November 2020 beschlossen wurde, einmalig zu beantragen. Jeder Waldbesitzende ab einer Flächengröße von einem Hektar kann 100,- € je Hektar beantragen (Voraussetzung ist eine Zertifizierung nach FSC oder PEFC; ist z.B. durch die Mitgliedschaft bei einer Forstbetriebsgemeinschaft gegeben). Hierfür muss ein Online-Antrag ausgefüllt werden. Eine Klickanleitung wurde bereits im letzten Herbst vom Forstamt versendet und kann auf Anfrage noch einmal zugeschickt werden. Da es sich um eine Bundesförderung handelt, kann das Forstamt keine weitere Hilfestellung bei der Beantragung bieten. Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihre Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Bisher wurden bundesweit rund 100 Millionen Euro Waldprämie ausbezahlt.

### **Waldbau im Klimawandel**

Wir lernen aus den letzten extrem trockenen und warmen Jahren, dass wir beobachten müssen, welche Baumarten gut mit den veränderten Rahmenbedingungen klarkommen, wie z.B. die Traubeneiche und der Spitzahorn. Wir benötigen noch mehr Vielfalt und Mischung in unseren Wäldern. Vor allem müssen wir entscheiden, mit welchen Baumarten wir als Alternative zur Fichte weitermachen wollen. Auf jeder Pflanz- und Naturverjüngungsfläche sollen mindestens 3 bis 5 verschiedene Baumarten vorhanden sein, um das Risiko eines Totalausfalls in höherem Alter zu minimieren. Auf trockenen Standorten sollen die Bestandesvorräte und damit auch die Bestandesdichte reduziert werden. Das bedeutet, dass wir schon in jungem Alter die Bestände pflegen, die Mischbaumarten fördern und dem Einzelbaum Platz geben müssen. Wir stehen gemeinsam vor großen Veränderungen im Aufbau und in der Zusammensetzung unserer Wälder. Schon heute ist klar, dass wir mehr Geld in die Pflege der Wälder werden investieren müssen ohne mehr Geld mit dem Verkauf des Holzes einnehmen zu können.

### **Erholung im Wald**

Bedingt durch die Corona Pandemie ist die Anzahl der Waldbesucher im Jahr 2020 exponentiell gestiegen. Es kam und kommt regelmäßig zu Konflikten zwischen den Waldnutzern, insbesondere zwischen Wanderern und Fahrradfahrern und zwischen Jägern und den Waldbesuchern, die sich abseits der Fahrwege bewegen. Mit dem Ziel, allen Waldnutzern einen erholsamen Aufenthalt im Wald zu ermöglichen, hat das Kreisforstamt im Sommer 2020 interessierte Waldbesucher zum Austausch an einen runden Tisch zusammengerufen. Inzwischen wird mit Interessenvertretern aller Waldnutzergruppen und den Waldeigentümern ein Freizeit- und Besucherlenkungskonzept erarbeitet, das insbesondere die illegalen Mountainbiketrails raus aus den schützenswerten Waldbereichen hin zu legalen und genehmigten Trails entwickelt. Im Prozess ist viel gegenseitiges Verständnis für die anderen Nutzergruppen entstanden. Das vom Forstamt angestrebte gute „Miteinander“ im Wald ist einen großen Schritt vorangekommen.

### **Aktuelles aus dem Holzverkauf**

Nach dem für alle Waldbesitzer durch Sturm- und Käferholz geprägten Jahr 2020, mit vorher nie gesehenen Tiefstpreisen im Nadelstammholz, sieht es auf dem Holzmarkt im laufenden Jahr sehr viel besser aus. Getrieben durch eine hohe Inlandsnachfrage zusammen mit zeitweise extrem hohen Schnittholzpreisen im Exportgeschäft, hat sich der Preis für frisches Fichten- und Tannenrundholz seit Januar 2021 fast verdoppelt.

Wir konnten für das dritte Quartal sehr gute Preisabschlüsse tätigen und viele unserer Waldbesitzer haben die Chance genutzt und Nadelholz eingeschlagen und zu sehr guten Preisen verkauft. Für die kommenden Monate wird viel davon abhängen wie sich die Nachfrage nach Schnittholz weiterentwickelt. Die Schnittholzpreise im Export und auch innerhalb Deutschlands sind wieder etwas rückläufig aber immer noch gut, die Nachfrage weiterhin hoch.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch der Rundholzpreis in den kommenden Monaten eventuell leicht nachgeben dürfte, aber immer noch auf einem sehr attraktiven Niveau bleibt.

Wir empfehlen daher allen Waldbesitzern die gute Marktsituation zu nutzen, um Pflegeeingriffe durchzuführen, durch Trockenheit oder Borkenkäfer stark vorgeschädigte Bestände zu räumen, aber auch erntereife Bestände zu nutzen.

Der Holzmarkt kann sich durch ein Sturmereignis oder ein neues Trockenjahr sehr schnell wieder ins Negative entwickeln.

Am 29. April 2021 wurde die Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald/Ostalb coronabedingt in einer digitalen Versammlung geründet. Die Anerkennung durch den Genossenschaftsverband hat sich leider sehr lange hingezogen, aber seit 01. September wird das im Landkreis anfallende Holz auf Kundenwunsch über die HVG vermarktet. Erfreulicherweise sind alle Kommunen direkt oder indirekt über eine Forstbetriebsgemeinschaft Mitglied in der Genossenschaft geworden.

In den kommenden Monaten gilt es, die Genossenschaft durch ihre Mitglieder mit Leben zu erfüllen und möglichst viel Holz, vor allem auch aus dem Privatwald, über sie zu vermarkten.

Ziel ist es zwischen 200 000 und 250 000 Festmeter pro Jahr, durch die Genossenschaft gebündelt, an unsere Kunden zu bringen und so eine deutlich bessere Marktposition den immer größer werdenden Sägewerken gegenüber zu erreichen.

Ihre Fragen zum Haushalt, zur Waldbewirtschaftung und zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald beantworten wir gerne in Ihrer Sitzung zur Haushaltsplanung oder auf einem Waldbegang.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Häußermann

**Anlagen**

Haushaltsplan 2022

Rückmeldebogen



Forstrevier	<b>Berglen-Winnenden (35)</b>
Forstbetrieb	<b>Gemeinde Berglen (17) 478ha Wald</b>
Forstwirtschaftsjahr	<b>2022</b>

X

pauschaliert

regelbesteuert

<b>HBFl. (ha): 458,22</b>	<b>FE-Hiebssatz/Jahr (Fm): 4300</b>	<b>das sind: 9,4 fm/Jahr/ha</b>
---------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

**NATURALPLANUNG**

	Einschlag		davon				Kulturen				Schlag- pflege in ha	Be- standes- pflege in ha	Wege unterhaltung lfm.
	insge- samt Fm	je Jahr und ha Fm	Stamm- holz in fm	Industrie- holz in fm	Brenn- holz in fm	gesch. Derbh. in fm	Kulturvor- bereitung in ha	Kultur- fläche in ha	Pflanzen- zahl	Kultur- sicher- ung			
<b>Plan im FWJ</b>	4500		2600	600	800	500		1	2000	4		15,0	25000

**Einnahmen (netto)**

HHSt.		Plan im FWJ 2022	Vollzug im FWJ 2022	Bemerkungen
5550.3141	Mehrbelastungsausgleich	6.218,55 €		Zuschuss des Landes für Gemeinwohleistungen des Waldes
5550.3141	Zuschüsse Land	12.000,00 €		Aufarbeitungsbeihilfe für Klimaschäden, Förderung der Mischbaumarten in der Naturverjüngung, Wiederaufforstung nach Klimaschäden
5550.3411	Ersätze (z.B. Wildschaden)			
5550.3421	Verkaufserlöse	296.000,00 €		4000fm X 74€/fm aus Holzverkauf Stammholz, Industrieholz, Brennholz
5550.3461	vermischte Einnahmen			
5550.4411	Jagd-pacht (Waldanteil)	6.200,00 €		Einnahmen aus Eigenjagd
5550.4811	Innere Verrechnungen v. Bau	5.000 €		Forstwirt für Bauhof (Spielplätze, Risikofällungen, Grünpflege,...)
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>325.418,55 €</b>	<b>- €</b>	

**Ausgaben (netto)**

HHSt.		Plan im FWJ 2022	Vollzug im FWJ 2022	Bemerkungen
5550.4011	Personal	41.000,00 €		Forstwirt in Teilzeit 62,5%
5550.4212	Wegunterhaltung	10.000,00 €		ca. 25 km LKW-befahrbare Waldwege
5550.42??	Gebäudeunterhaltung	500,00 €		Forsthof Steinach
5550.4222	Arbeitsgeräte, Maschinen	1.000,00 €		Freischneider, Motorsägen u. -ketten, Sonderkraftstoff, Werkzeug
5550.4246	Abgaben			
5550.4251	Fahrzeughaltung	100,00 €		PKW-Anhänger, Neubeschaffung 9/2020
5550.4261	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €		Warn- und Regenkleidung, Schnitzschutzhosen, Sicherheitsschuhe, Helme u.a.
5550.4261	Aus- und Fortbildung	300,00 €		Sicherheits-Schulungen, Fortbildungen etc.
5550.4271	sächl. Zweckausgaben	500,00 €		Geschäftsausgaben, vermischte Ausgaben
5550.4281	Waldkultur- und Pflegek.	10.000,00 €		Pflanzenbeschaffung, Wuchshüllen, Jungbestandspflege
5550.4291	Holzfällung und -aufarbeitg.	100.000,00 €		Holzeinschlag und Rücken mit Forstunternehmer 4000fm X 25€/fm
5550.4429	Mitgliedsbeiträge	200,00 €		PEFC-Zertifizierung
5550.4441	Steuern	6.000,00 €		Berufsgenossenschaft
5550.4443	Versicherungen/Schadensfall			
5550.4451	Forstverw.-Kostenbeitrag	44.000,00 €		10,96€ netto x Hiebssatz 4000fm= 43.840,00 €
5550.4452	Holzverkauf	9.000,00 €		3200 Fm x 2,80€/fm=8960€ für Holzverkaufsgenossenschaft RMK
5550.4811	Aufwand ILV Bauhof und Ven	10.000,00 €		Verwaltung/EDV Rathaus/ Bauhofleistungen für Wald
	Stichprobeninventur	4.400,00 €		Stichprobeninventur für die neue Forsteinrichtungsplanung 2024
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>237.300,00 €</b>	<b>- €</b>	
<b>Ergebnis FWJ /KJ 2022</b>		<b>88.118,55 €</b>	<b>- €</b>	
nachrichtlich:	Abschreibungen			
	Verzinsung des Anlagekapital			



## Beschreibung der Maßnahmen

Forstbetrieb	Gemeinde Berglen (17) 478ha Wald
Forstrevier	Berglen-Winnenden (35)
Forstwirtschaftsjahr	2022

Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme Waldorte	Arbeitsschritte	Anzahl/ Einheit in m/ ha/ Stück	€/ Einheit	€ Aus- gaben	
Holzernte 5550.4291	Holzeinschlag motormanuell und mit Harvester und Holzrücken mit Forstspeziialschlepper durch Forstunternehmer	Holzauerei				
		Holzauerei Unternehmer				
		Holzbringung				
		Unternehmer Gesamtaufarb.	Fm	4000	25	100000
Summe:						
Pflanzung/ Kulturen 5550.4281	Rekultivierung/Wiederaufforstung Sandbruch Hößlinswart Pflanzen für Borkenkäfer- und Sturmflächen Douglasienpflanzen für Fehlstellen in der Naturverjüngung  Wuchshüllen und Robinienpfosten  Kulturvorbereitung, Pflanzung, Kulturen ausmähen und bei extremer Trockenheit bewässern durch gemeindeeigenen Forstwart	Pflanzenkosten Baumart	Stck	1000	1,50	1500
		Pflanzenkosten Baumart		500	1,50	750
		Pflanzenkosten Baumart		500	1,80	2700
		Pflanzenkosten Baumart				
						3000
		Kultur-vorbereitung	ha			
		Kultursicherung	ha			
		Summe Pflanzungen				
Waldschutz 5550.4281		Zäune				
		Fege und Verbisschutz				
		Borkenkäfer- bekämpfung				
Bestandespflege 5550.4281	Unternehmer zus. mit eig. Forstwart (bei Motorsägenarbeit wegen Arbeitsschutz)  Jbpf. mit Freischn. durch eig Forstwart	Jungbestands- pflege	Std	50	40	2000
		Ästung				
		Schlagpflege	ha			
Wege und Erschließung 5550.4212	Wegunterhaltung mit Grader und Grabenbagger durch Unternehmer  Lichtraumprofil und Bankette mulchen durch eig. Forstwart	Fahrwege 25000l/m				10000
		Maschinenwege				
Sozialfunktion 5550.4212		Erholungs- einrichtungen im Wald				
		Erholungswege				
Sonstiges 5550.4271						

sonstige Anmerkungen:



### Holzeinschlag und Ergebnisse im 10-Jahresüberblick

Forstrevier	Berglen-Winnenden (35)
Forstbetrieb	Gemeinde Berglen (17) 478ha Wald
Forsteinrichtungszeitraum	2014-2023
Holzbodenfläche (ha):	458,22
FE-Hiebsatz bis Zwischenrevision 2019	40.002
FE-Hiebsatz nach Zwischenrevision ab 2020	43.015
FE-Hiebsatz pro Jahr bis Zwischenrevision 2019	4.000
FE-Hiebsatz pro Jahr nach Zwischenrevision ab 2020	4.302
FE-Hiebsatz pro Jahr und ha	9,4

Jahr	Holzeinschlag in fm	Holzeinschlag davon geplant in %	Holzeinschlag davon Schadereignisse in %	Holzeinschlag in % des Hiebsatzes (Jahr)	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuß Defizit (-) in €	Verhältnis Ausgaben zu Einnahmen (Betriebskoeffizient)	Bemerkungen
2014	4.459	86%	14%	111%	374.100	187.700	186.400	0,50	
2015	4.502	74%	26%	113%	319.772	168.247	151.525	0,53	
2016	5.149	93%	7%	129%	305.114	193.824	111.290	0,64	
2017	4.208	91%	9%	105%	282.721	179.161	103.560	0,63	
2018	4.450	78%	22%	111%	318.827	197.562	121.265	0,62	
2019	4.488	47%	53%	112%	220.280	175.738	44.552	0,80	
2020	3.830	54%	46%	89%	283.400	234.500	48.900	0,83	
2021	3.269	84%	16%	76%	225.765	172.009	53.757	0,76	Stand 30.08.2021
2022				0%			0		
2023				0%			0		
<b>Summe</b>	<b>34.356</b>	<b>76%</b>	<b>24%</b>	<b>85%</b>	<b>2.329.989</b>	<b>1.508.741</b>	<b>821.249</b>		
Durchschn. pro Jahr	4.294				291.249	188.593	102.656	0,66	
Durchschn. pro Jahr und ha	9,4				635,6	412	224		
Durchschn. pro fm					68	44	24		

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**8. Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten 2022 und 2023**

Auf die Sitzungsvorlage 745/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Kämmerer Schreiber erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

**Die Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten für die Jahre 2022 und 2023 erfolgt auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses aus dem Jahr 2020 zum Angebotspreis von 105.652,84 € brutto einschließlich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das bisherige Vertragsverhältnis mit der Firma Jürgen Nägele GmbH aus Winnenden wird um zwei Jahre verlängert.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/745/2021	Az.: 656.21
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten 2022 und 2023

Im Februar 2020 wurde die Firma Jürgen Nägele GmbH aus Winnenden auf Grundlage einer beschränkten Ausschreibung (drei Bieter) als wirtschaftlichstes Unternehmen mit den Jahrestiefbauarbeiten in der Gemeinde Berglen für die Jahre 2020 und 2021 beauftragt. Das damalige Auftragsvolumen betrug 105.652,84 € brutto.

Im aktuellen Vertrag wurde die Option zur Verlängerung des bestehenden Vertrags bis Ende 2022 ohne Preissteigerung vereinbart. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Firma Nägele und der erlangten Ortskenntnisse wurde Herr Nägele von der Verwaltung gebeten zu prüfen, ob auch er Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses hat. Mit Schreiben vom 10.09.2021 bekundete die Firma Jürgen Nägele GmbH ihr weiteres Interesse. Sie hat zudem angeboten, den Vertrag zu den gleichen Konditionen auch im Jahr 2023 fortzuführen.

Dem Statistischen Bundesamt zu Folge haben sich die Preise im Straßenbau in den Jahren von 2017 bis 2020 um 15,7% erhöht, im Tiefbau um 15,1%. Aufgrund der aktuellen Situation im Baugewerbe ist davon auszugehen, dass die Preissteigerung in 2021 und auch in 2022 pro Jahr deutlich höher sein wird. Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, das Angebot anzunehmen, da eine Ausschreibung der Arbeiten im kommenden Jahr höhere Preise zur Folge haben wird.

Die einzelnen Arbeiten sind in einem Leistungsverzeichnis aus dem Jahr 2020 festgelegt.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**
- einmalig: €
- laufend: €/jährlich;
- Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:**
- einmalig:
- laufend: 105.652,84 €/jährlich;
- Laufzeit: Jahre
- davon Sachkosten: 105.652,84 €
  - davon Personalkosten: €
  -

- ein entsprechender Haushaltsansatz wird über die Haushaltspläne 2022 und 2023 bereitgestellt.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Die Vergabe der Jahrestiefbauarbeiten für die Jahre 2022 und 2023 erfolgt auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses aus dem Jahr 2020 zum Angebotspreis von 105.652,84 € brutto einschließlich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das bisherige Vertragsverhältnis mit der Firma Jürgen Nägele GmbH aus Winnenden wird um zwei Jahre verlängert.**

Verteiler:

1 x Bauamt

# Jürgen Nägele GmbH

## Tief- und Straßenbau

Kanalbau

Leitungsbau

Hofbefestigungen

Außenanlagen

Jürgen Nägele GmbH, Marie-Curie-Str. 3, 71364 Winnenden

Gemeinde Berglen  
-Ortsbauamt-  
Beethovenstr. 14-20

73663 Berglen

Winnenden, den 10.09.2021

### Auftrag/Verlängerung Jahrestiefbauarbeiten Berglen vom 12.02.2020 Tiefbau, Straßenbau, Kanalisationsarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir führen für Sie die Jahrestiefbauarbeiten gemäß oben genanntem Vertrag durch.

Bereits heute möchten wir Ihnen eine Weiterführung des Vertrages in den Jahren 2022 und 2023 zu den gleichen Konditionen, **weiterhin ohne Preiszuschlag auf das aktuelle Leistungsverzeichnis** anbieten.

Über die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und den entsprechenden Auftrag hierzu würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Nägele  
Geschäftsführer  
-Jürgen Nägele GmbH-

Geschäftsführer Jürgen Nägele  
Sitz der Gesellschaft: 71364 Winnenden  
Registrierungsamt Stuttgart HRB 703374  
USt-IdNr. DE 265724934

Marie-Curie-Str. 3  
71364 Winnenden  
Telefon 07145-2951348  
Fax 07145-2951349  
na@tiefbau-naegele.de

Bank:  
Volksbank Stuttgart EG  
BLZ 902 601 10  
Konto 848 903 005  
DE19020401000042800005  
BIC: VOBAD333



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**9. Ausschreibung von Kopier- und Drucksystemen, hier: Vergabe**

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 746/2021 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leistungen für Druck- und Kopiersysteme mit einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten an die Office Products Zeitler GmbH, Hans-Böckler-Straße 17 in 73230 Kirchheim zum Gesamtpreis in Höhe von 74.830,06 € brutto.**

Verteiler: 1 x Kämmerei  
1 x EDV

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/746/2021	Az.: 046
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Ausschreibung von Kopier- und Drucksystemen, hier: Vergabe

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.04.2021 wurde die Verwaltung dazu ermächtigt, die Ausschreibung von Kopier- und Drucksystemen zu veranlassen, da der Vertrag der Gemeinde Berglen mit dem seitherigen Dienstleister für Kopier- und Drucksysteme zum 30.11.2021 endet. Auf die GR-Vorlage SV/696/2021 wird verwiesen.

Die Leistungen wurden mit Unterstützung der beauftragten Firma officeoptimizer GmbH aus Untergruppenbach ausgeschrieben.

Nach der Angebotsphase und der ersten Auswertung wurden die drei wirtschaftlichsten Anbieter aufgefordert, im Rahmen einer Teststellung ihre Geräte der Verwaltung für eine Woche zur Verfügung zu stellen. Die Erfahrungen bzw. Bewertungen dieser Teststellung sind ebenfalls in die endgültige Auswertung der Angebote eingeflossen.

Der ausführliche Vergabebericht mit Bewertungskriterien und Bewertungsmatrix ist als Anlage 1 beigefügt.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**
- einmalig: €
  - laufend: €/jährlich;
  - Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:**
- einmalig: €
  - laufend: 14.966,04 €/jährlich;
  - Laufzeit: 5 Jahre
  - davon Sachkosten: 14.966,04 €
  - davon Personalkosten: €
- ein entsprechender Haushaltsansatz steht bei den verschiedenen Produkten unter dem Sachkonto 44310000 zur Verfügung.
- es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

## **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leistungen für Druck- und Kopiersysteme mit einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten an die Office Products Zeitler GmbH, Hans-Böckler-Straße 17 in 73230 Kirchheim zum Gesamtpreis in Höhe von 74.830,06 € brutto.**

Verteiler:

1 x Kämmerei  
1 x EDV





**Vergabe - Vermerk**  
von

**Papier-Output-Systemen**

für unseren Mandanten:



**Gemeinde Berglen**  
Beethovenstraße 14-20

**73663 Berglen**

## Inhaltsverzeichnis Vergabe-Vorschlag

<b>1</b>	<b>Verwendete Begriffe, Abkürzungen und Symbolik .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Basisdaten .....</b>	<b>4</b>
2.1	Auftraggeber .....	4
2.2	Projekt-Leitung .....	4
<b>3</b>	<b>Projektziele .....</b>	<b>5</b>
3.1	Einleitung .....	5
3.2	Teilschritte unserer Dienstleistung .....	5
3.3	Projektziele .....	5
3.4	Auswertung für die Gemeinde Berglen .....	6
<b>4</b>	<b>Ganzheitlicher Lösungsansatz .....</b>	<b>7</b>
4.1	Vertragslaufzeit – 60 Monate .....	7
<b>5</b>	<b>Ausschreibung von Kopier- und Druck-Systemen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Software-Lösungen .....	8
5.2	Formale Angebotsbewertung .....	9
5.2.1	Auswertung Gesamtkosten .....	9
5.3	Eignungsprüfung der Bieter .....	10
5.4	Erfüllung der Mindestanforderungen .....	10
5.5	Angemessenheit der Preise .....	10
<b>6</b>	<b>Vergabe-Vorschlag für die Gemeinde Berglen .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>16</b>
7.1	Anhang A- Formular Zuschlagskriterien .....	16
7.2	Anhang B - Angebotsauswertung/Wichtung .....	16
7.3	Auswertung Teststellung .....	16

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung  
in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout,  
ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt  
und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Dieses Dokument enthält insgesamt 16 Seiten.

## 1 Verwendete Begriffe, Abkürzungen und Symbolik

Begriffe / Abkürzungen	Bezeichnung
<b>System /-e</b>	Hier handelt es sich um digitale <ul style="list-style-type: none"><li>• Kopiergeräte (K, KC, KCP) multifunktionale Geräte</li><li>• Drucker (D, DC, DE, DN, DP)</li><li>• Faxgeräte (F, FC) und/oder</li><li>• Scanner (S, SC)</li></ul>
<b>AG</b>	Auftrag-Geber
<b>AN</b>	Auftrag-Nehmer oder Bieter
<b>AP</b>	Ansprechpartner
<b>LWA</b>	Schallleistungspegel nach ISO 7779
<b>Laufende Nummer</b>	Position / Positionsnummer <ul style="list-style-type: none"><li>• IST-Nummer oder</li><li>• SOLL-Nummer</li></ul>
<b>LV</b>	Leistungsverzeichnis
<b>NA</b>	Nebenangebot
<b>PK</b>	Papierkassette /-n
<b>PL</b>	Projektleitung
<b>PS</b>	Postscript
<b>Pull-Printing</b>	Vglb. FollowMe-Print
<b>Punkt X.4</b>	„X“ steht für die Laufende Positionsnummer im Leistungsverzeichnis für das oder die LOS/-E
<b>TEC</b>	Typical Electricity Consumption (kWh/Woche)
<b>UHG</b>	Urheberrechtsabgabe
<b>VM</b>	Verbrauchsmaterial

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## 2 Basisdaten

### 2.1 Auftraggeber

**Auftraggeber**  
(nachfolgend AG genannt)

**Gemeinde Berglen**  
Beethovenstraße 14-20  
**73663 Berglen**

**Ansprechpartner**  
Telefon  
Telefax  
eMail  
Internet

**Herr Attila Kisa**  
07195 / 9757-31  
07195 / 9757-34  
[attila.kisa@berglen.de](mailto:attila.kisa@berglen.de)  
<http://www.berglen.de>

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung  
in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout,  
ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt  
und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### 2.2 Projekt-Leitung

**Projektleitung**  
(nachfolgend PL genannt)

**officeoptimizer GmbH**  
Standort Schwabach (Nürnberg)  
Berlichingenstraße 1  
**91126 Schwabach**

**Ansprechpartner**  
Telefon  
Telefax  
eMail  
Internet

**Herr Jonas Ciesielski**  
09122 18994-53  
09122 18994-49  
[jonas.ciesielski@officeoptimizer.de](mailto:jonas.ciesielski@officeoptimizer.de)  
[www.officeoptimizer.de](http://www.officeoptimizer.de)

Funktion / Bezeichnung

Projektleiter

### **3 Projektziele**

#### **3.1 Einleitung**

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt an seinen Standorten das Papier-Output-Management für die Bereiche Kopier-, Druck-, Fax- und Scan-Systeme technisch und wirtschaftlich zu optimieren.  
officeoptimizer wurde am 21.04.2021 von der Gemeinde Berglen beauftragt, das Papier-Output-Management zu optimieren.

#### **3.2 Teilschritte unserer Dienstleistung**

Mit der Beauftragung zur Optimierung des Papier-Output-Managements sind folgende Projektziele vereinbart worden:

- Darstellung der Hardware- und IST-Kosten-Situation
- Erfolgsprognose
- SOLL-Konzept inklusive Mengengerüst und Ausstattungen
- Pflichtenheft und Ausschreibung
- Angebotsvergleich / Vergabe-Vorschlag

#### **3.3 Projektziele**

Neben den Teilschritten unserer Dienstleistung werden folgende Projektziele vereinbart:

- Konsolidierung der vorhandenen Systeme
- Erhöhung von zentralen Druckjobs
- Keine Neuinvestitionen
- Reduzierung der Vertragsverhältnisse und –partner
- Reduzierung der Lieferanten
- Reduzierung der Systeme- und Toner-Vielfalt
- Reduzierung der Treiberanzahl

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### 3.4 Auswertung für die Gemeinde Berglen

Start der Analyse war die Beauftragung unserer Optimierungs-Dienstleistung durch die Gemeinde Berglen.

Um einen genauen Überblick über die IST-Situation unserer Mandanten zu bekommen, war es notwendig, die übermittelten Daten des AG auszuwerten.

Darüber hinaus wurde festgehalten, welches Seitenvolumen über die jeweiligen Systeme produziert wird. Diese Angaben stellt uns entweder das zu erfassende System über eine Statusseite zur Verfügung oder der einzelne Benutzer des Systems wurde befragt, wie er dieses System benutzt und wie viele Seiten er im Monat bedruckt. Eine weitere Unterscheidung ist an dieser Stelle notwendig, es muss erfasst werden wie viele schwarz/weiß- und wie viele Farb-Seiten auf dem jeweiligen System erstellt werden.

Zusätzlich wurden die Ausstattung und die unterschiedlichen Funktionen der Systeme analysiert.

Alle gesammelten Informationen wurden zusammengeführt und ausgewertet. Das Ergebnis ist die Gesamtauswertung sowie die IST-Kosten-Situation der einzelnen Systeme.

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## 4 Ganzheitlicher Lösungsansatz

Die gemeinsam erarbeitete SOLL-Konzeption bzw. SOLL-Vorschlag für die Gemeinde Berglen stellt einen ganzheitlichen und individuellen Lösungsansatz dar und sieht vor, dass in verschiedenen Bereichen Konsolidierungen und Optimierungen durchgeführt werden.

Die Gemeinde Berglen wird nun in der Lage sein, die jetzige Situation sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich zu verbessern.

Die Konsolidierung und Optimierung wurden erreicht durch folgende Punkte:

- Zusammenführen von Funktionen
- Wirtschaftlichkeit durch Bündelung von Systemen
- Kostentransparenz
- mehr Effizienz durch sinnvolle Technik
- neutral, unabhängig und ungebunden

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### 4.1 Vertragslaufzeit – 60 Monate

Es wurde eine Vertragslaufzeit von 60 Monaten ausgewählt und ausgeschrieben, da

- dies branchenüblich ist
- die ausgeschriebenen Leistungsklassen und Ausstattungsvarianten auf das festgestellte Volumen, Benutzerverhalten und diese Laufzeit ausgelegt wurden

## **5 Ausschreibung von Kopier- und Druck-Systemen**

Die Ausschreibung für die Gemeinde Berglen war durch das Gesamtvolumen des Projektes UVgO-konform auszuschreiben. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Die Ausschreibung wurde in ein LOS aufgeteilt.

– Kopier-Systeme DIN A4 / A3

Unter der Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen wurde die Ausschreibung am 30.07.2021 erstellt und auf dem Deutschen Vergabeportal – DTVP einer Form beschränkten Ausschreibung, veröffentlicht.

Es wurden 6 Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.  
Davon haben insgesamt 5 Bieter für diese Ausschreibung ihre Angebote eingereicht.

Die Ausschreibungs-Öffnung fand am 31.08.2021 um 11:00 Uhr statt und wurde von der PL, in Abstimmung mit dem AG durchgeführt.

### **5.1 Software-Lösungen**

Der AG möchte mit dieser Software folgende Lösungen einführen:

- ein Pull-Printing „Druckauftrag-folgt-Benutzer“-System
- Scanlösung

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.



## 5.2 Formale Angebotsbewertung

Aus der folgenden Aufstellung können Sie entnehmen, welche Bieter Angebote eingereicht haben und welche Angebote in die Wertung kommen.

Angebots-Nummer	Name Bieter   Angebote für	LOS 1	gewertet
1	Office Products Zeitler GmbH	ja	ja
2	Bieter 2	ja	ja
3	Bieter 3	ja	ja
4	Bieter 4	ja	ja
5	Bieter 5	ja	ja

### 5.2.1 Auswertung Gesamtkosten

Die Auswertung der Gesamtkosten erfolgt für das Detaillierte Zahlen und Losweise-Übersicht siehe Anhang B1 - Angebotsauswertung.

Die Kosten für das Effektiv-Volumen wurden für die Gesamtkostenermittlung herangezogen.

Die Gesamtkosten für die Angebotsauswertung rechnen sich wie folgt:

$$\text{Mtl. Miete} + ((\text{Effektiv-Volumen s/w} * \text{Seitenpreis S/W}) + (\text{Effektiv-Volumen col.} * \text{Seitenpreis col.})) + \text{Option Software}$$

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

#### Angebotssummen (netto)

Angebots-Nummer	Name Bieter   Gesamtkosten für	LOS 1
1	Office Products Zeitler GmbH	62.882,40 €
2	Bieter 2	70.231,80 €
3	Bieter 3	71.554,80 €
4	Bieter 4	67.481,40 €
5	Bieter 5	69.153,60 €

#### Angebotssummen (brutto)

Angebots-Nummer	Name Bieter   Gesamtkosten für	LOS 1
1	Office Products Zeitler GmbH	74.830,06 €
2	Bieter 2	83.575,84 €
3	Bieter 3	85.150,21 €
4	Bieter 4	80.302,87 €
5	Bieter 5	82.292,78 €

### 5.3 Eignungsprüfung der Bieter

Zur Eignungsprüfung der Bieter wurden folgende Unterlagen verlangt:

- Eigenerklärung nach §§ 123 und 124 GWB
- Eigenerklärung zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit mit den dort geforderten Unterlagen
- Beschreibung der Referenzprojekte
- Nachweis über die Einhaltung der Qualitätsstandards
- Zertifikat, dass das Unternehmen für die Wartung und den Support vom Hersteller zertifiziert ist

### 5.4 Erfüllung der Mindestanforderungen

Die Erfüllung der unter Punkt 7.1.1 und ff. der Leistungsbeschreibung geforderten Mindestanforderungen wurde geprüft. Die Bieter haben ihrem Angebot die zur Prüfung erforderlichen Funktionsbeschreibungen zum Flotten-Management (Software-Lösung) und den einzelnen Softwaremodulen beigelegt. Fachliche Unklarheiten und Fragen konnten mit den Bietern jeweils geklärt werden. Die Bieter haben die Erfüllung der Mindestanforderungen nachgewiesen.

### 5.5 Angemessenheit der Preise

Die abgegebenen Preise entsprechen einer marktgerechten Situation und stellen für den/die Bieter eine auskömmliche Situation dar. Dies wurde durch die Angebotsauswertung durch officeoptimizer und durch Rücksprache mit den Bietern unterstrichen.

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## 5.6 Wertung im eigentlichen Sinne

Siehe auch Anhang B1 und B2 zu diesem Vergabe-Vorschlag (Excel-Tabelle Angebotsauswertung für die Gemeinde Berglen ,inklusive Wichtung der Angebote.

### 5.6.1 Wichtungskriterien

Folgende Wichtungskriterien wurden für die Auswertung der Angebote bereits mit Veröffentlichung der Ausschreibung festgelegt:

- Gesamtkosten (Miete + (Effektiv-Volumen \* Seitenpreis)) - 30%
- Technik - 30%
- Teststellung - Technik - 20%
- Teststellung - Software-Lösungen - 20%

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Siehe auch VOL-Formular Komm EU (L) AnlZuschlagskriterien, das diesem Vergabe-Vorschlag beiliegt, siehe Anhang-A.

Für jedes Kriterium wurden 1-5 Punkte anhand der Beschreibung der Anlage vergeben.

#### 5.6.1.1 Gesamtkosten – Auftragswert (Angebotssumme)

Der Auftragswert setzt sich wie folgt zusammen (siehe auch LV-Pos. 7.7.1):

**Angebotssumme = (Miete LV-Pos. 7.2 \* Laufzeit) + Umsatzsteuer**

### 5.6.1.2 Gesamtkosten – Angebotsauswertung für AG (intern)

Für die Punkteverteilung gilt folgende Berechnung (siehe auch LV-Pos. 7.7.2 Gesamtkostenermittlung (mtl.) zur Angebotsauswertung):

<b>Mietkosten = Miete 7.2 / mtl.</b>
+
<b>Wartung S/W = (38.285 Volumen S/W / mtl. * Seitenpreis S/W)</b>
+
<b>Wartung color = (10.935 Volumen color / mtl. * Seitenpreis color)</b>
+
<b>Option Software Pkt. 7.3.5</b>
=
<b>Gesamtkosten/mtl. = Mietkosten + Wartung S/W + Wartung color + Software</b>

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### 5.6.1.3 Technik - Bemerkungen

Grundsätzlich erfüllen alle angebotenen Systeme die ausgeschriebenen technischen Anforderungen.

Für die Bewertung waren folgende Punkte maßgebend:

- Sekunden bis zur Ausgabe der 1. Seite (S/W und Farbe)
- Blatt in ADF
- Scan-Geschwindigkeit (S/W und Farbe)

Die Punkteermittlung erfolgte nach den Vorgaben, die im Formular „Komm EU (L)-AnlZuschlagskrit“ bekannt gegeben wurden.

#### **5.6.1.4 Ergebnis der Teststellung**

Nach einer ersten technischen und wirtschaftlichen Auswertung der Angebote wurden aufgrund der Punkteverteilung folgende Firmen zur Teststellung aufgefordert:

- Office Products Zeitler GmbH
- Bieter 3
- Bieter 5

In dem Zeitraum von 04.10.2021 – 07.10.2021 konnte der Auftraggeber die Systeme und die angebotene Software im Live-Betrieb unter realen Bedingungen ausführlich testen.

#### **5.6.1.5 Auswertung Teststellung „Technik“**

- Der Bieter Office Products GmbH erreichte in der Teststellung Technik 76,0 Punkte.
- Der Bieter 3 erreichte in der Teststellung Technik 66,0 Punkte.
- Der Bieter 5 erreichte in der Teststellung Technik 62,0 Punkte.

#### **5.6.1.6 Auswertung Teststellung „Software-Lösung“**

- Der Bieter Office Products GmbH erreichte beim Softwaretest 96,0 Punkte.
- Der Bieter 3 erreichte beim Softwaretest 66,0 Punkte.
- Der Bieter 5 erreichte beim Softwaretest 68,0 Punkte.

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### 5.6.1.7 Punktevergabe - Wichtungsmatrix

Aus der folgenden Aufstellung können Sie die Platzierungen der einzelnen Bieter entnehmen.

Wertungsrang Nummer	Name Bieter	Hersteller	Wertung der Punkte
1	Office Products Zeitler GmbH	Utax	451,0
2	Bieter 5		406,0
3	Bieter 3		396,0
4	Bieter 4		252,0
5	Bieter 2		249,0

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## 6 Vergabe-Vorschlag für die Gemeinde Berglen

Nach Prüfung, Wertung und Wichtung aller Angebote kann eindeutig abgeleitet werden, dass die Vergabe

**von dem LOS an**

**Office Products Zeitler GmbH**  
Hans-Böckler-Straße 17  
**73230 Kirchheim**

Herr Markus Zeitler  
07021 98060-40  
m.zeitler@office-products.de

erfolgen sollte.

Die benannte Firma ist ein namhafter und bekannter Dienstleister in der Region und in Deutschland, die sehr wohl in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen in vollem Umfang zu erfüllen.

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung  
in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout,  
ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt  
und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## **7 Anhänge**

### **7.1 Anhang A- Formular Zuschlagskriterien**

Die Grundlage der Bewertung der Zuschlagskriterien bildet das Formular „Komm EU (L) AnlZuschlagskrit, Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien (Anlage zur Angebotsaufforderung)“ welches den Ausschreibungsunterlagen beigelegt war. Über dieses Formular werden die Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und Punktevergaben festgelegt.

### **7.2 Anhang B - Angebotsauswertung/Wichtung (Gesamtkosten und Technik)**

Diesem Vergabe-Vermerk liegt die Angebotsauswertung und Wichtungsmatrix in elektronischer Form (\*.PDF) bei.

### **7.3 Auswertung Teststellung**

Die Auswertung der Teststellung erfolgte für die Technik und die Software durch die übermittelten Bewertungsbögen des AG.

Das Vervielfältigen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in jedweder Form, in Bezug auf Inhalt und Layout, ist urheberrechtlich bei officeoptimizer GmbH geschützt und daher ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet.



officeanalyzer - Angebotsauswertung



Gemeinde Berglen  
73663 Berglen

Angebotsauswertung - netto

LOS 1							0
Kopier-Systemen (A4 / A3)							0
		Effektiv-Volumen s/w - mtl.					38.285
		Effektiv-Volumen farbe - mtl.					10.935
LOS gewertet ?		ja	ja	ja	ja	ja	ja
Lieferant / Bieter	Office Products	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5	Vergabe-Vorschlag	
Hersteller	Utax					Office Pr./Utax	
Gesamt-Kosten LZ	62.882,40 €	70.231,80 €	71.554,80 €	67.481,40 €	69.153,60 €	62.882,40 €	
Gesamt-Kosten mtl.	1.048,04 €	1.170,53 €	1.192,58 €	1.124,69 €	1.152,56 €	1.048,04 €	
Miete - mtl.	612,64 €	601,71 €	694,64 €	673,50 €	603,61 €	612,64 €	
Seitenpreis s/w	0,00420 €	0,00484 €	0,00390 €	0,00350 €	0,00486 €	0,00420 €	
Seitenpreis farbe	0,01690 €	0,02718 €	0,02250 €	0,02200 €	0,02644 €	0,01690 €	
Kosten Effektiv-Volumen s/w	160,80 €	185,30 €	149,31 €	134,00 €	186,03 €	160,80 €	
Kosten Effektiv-Volumen farbe	184,80 €	297,21 €	246,04 €	240,57 €	289,11 €	184,80 €	
EK/Optionen/Software mtl.	89,80 €	86,31 €	102,59 €	76,62 €	73,81 €	89,80 €	

Angebotsauswertung

Laufzeit (LZ) in Monate **60**  
gedruckt am 11.10.2021

officeanalyzer - Angebotsauswertung



Gemeinde Berglen  
73663 Berglen

Angebotsauswertung - brutto

LOS 1							0
Kopier-Systemen (A4 / A3)							0
		Effektiv-Volumen s/w - mtl.					38.285
		Effektiv-Volumen farbe - mtl.					10.935
LOS gewertet ?		ja	ja	ja	ja	ja	ja
Lieferant / Bieter	Office Products	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5	Vergabe-Vorschlag	
Hersteller	Utax					Office Pr./Utax	
Gesamt-Kosten LZ	74.830,06 €	83.575,84 €	85.150,21 €	80.302,87 €	82.292,78 €	74.830,06 €	
Gesamt-Kosten mtl.	1.247,17 €	1.392,93 €	1.419,17 €	1.338,38 €	1.371,55 €	1.247,17 €	
Miete - mtl.	729,04 €	716,03 €	826,62 €	801,47 €	718,30 €	729,04 €	
Seitenpreis s/w	0,00500 €	0,00576 €	0,00464 €	0,00417 €	0,00578 €	0,00500 €	
Seitenpreis farbe	0,02011 €	0,03234 €	0,02678 €	0,02618 €	0,03146 €	0,02011 €	
Kosten Effektiv-Volumen s/w	191,35 €	220,51 €	177,68 €	159,46 €	221,38 €	191,35 €	
Kosten Effektiv-Volumen farbe	219,91 €	353,68 €	292,79 €	286,28 €	344,04 €	219,91 €	
EK/Optionen/Software mtl.	106,86 €	102,71 €	122,08 €	91,18 €	87,83 €	106,86 €	

Angebotsauswertung

Laufzeit (LZ) in Monate **60**  
Umsatzsteuer-Satz 19%  
gedruckt am 11.10.2021

officeanalyzer - Angebotsauswertung



Gemeinde Berglen  
73663 Berglen

Wichtungs-Matrix (mtl. Gesamtkosten evtl. inkl. mtl. Optionen)							
Auswertung der Angebote nach der Nutzwert-Analyse (NWA) unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Wichtungskriterien							
LOS 1 - Wertung							
Kopier-Systemen (A4 / A3)							
LOS gewertet ?							
Lieferant / Bieter	Office Products	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5	Vergabe-Vorschlag	
Hersteller	Utax					Office Pr./Utax	
Mietkosten, mtl.	612,64 €	601,71 €	694,64 €	673,50 €	603,61 €	612,64 €	
Wartungskosten-gesamt, mtl.							
Mehrkosten Folgeseitenpreis	345,60 €	482,51 €	395,35 €	374,57 €	475,14 €	345,60 €	
Gesamtkosten, inkl. Opt. mtl.	1.048,04 €	1.170,53 €	1.192,58 €	1.124,69 €	1.152,56 €	1.048,04 €	
Kleinster-/Größter-Wert	1.048,04 €		1.192,58 €				
1 - Gesamtkosten	5,00	4,50	4,40	4,70	4,50	5,00	
2 - Technik	4,30	3,80	4,40	3,70	4,70	4,30	
3 - Teststellung Technik	3,80		3,30		3,10	3,80	
4 - Teststellung Software	4,80		3,30		3,40	4,80	

LOS 1 - Wichtung							
Kopier-Systemen (A4 / A3)							
LOS gewertet ?							
Lieferant / Bieter	Office Products	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Bieter 5	Vergabe-Vorschlag	
Hersteller	Utax					Office Pr./Utax	
Gesamt-Wichtung	451,00	248,00	396,00	252,00	406,00	451,00	
1 - Gesamtkosten	150,00	135,00	132,00	141,00	135,00	150,00	
2 - Technik	129,00	114,00	132,00	111,00	141,00	129,00	
3 - Teststellung Technik	76,00		66,00		62,00	76,00	
4 - Teststellung Software	96,00		66,00		68,00	96,00	

officeanalyzer - Angebotsauswertung



Gemeinde Berglen  
73663 Berglen

Wichtungs-Matrix (mtl. Gesamtkosten evtl. inkl. mtl. Optionen)			
Auswertung der Angebote nach der Nutzwert-Analyse (NWA) unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Wichtungskriterien			
<b>Wichtungskriterien</b>			
	in %		
1 - Gesamtkosten	30	Punktesystem	
2 - Technik	30		5
3 - Teststellung Technik	20		
4 - Teststellung Software	20	Rundungstellen	
			1

gedruckt am: 11.10.2021

officeanalyzer © copyright by officeoptimizer GmbH



**Bedeutung der Punktevergaben zu Zuschlagskriterien <sup>1)</sup>**

**Zu Kriterium: <sup>2)</sup>**

**Technik**

1 bis 5 Punkte = werden vergeben, indem die einzelnen Leistungsparameter der Bieterangaben gegenübergestellt werden. Hierbei erhält der jeweils beste Wert 5 Punkte alle anderen Werte werden ins Verhältnis zum besten Wert gestellt und entsprechend abgewertet. Nicht befüllte Angaben- oder Formularfelder werden jeweils mit dem schlechtesten Wert bewertet, siehe Pkt. 3.3.2 und ff. im Leistungsverzeichnis

**Zu Kriterium: <sup>2)</sup>**

**Teststellung Technik**

1 bis 5 Punkte = Die Systeme werden miteinander verglichen und bewertet. Die einzelnen Kriterien werden mit 1-5 Punkten bewertet, siehe Pkt. 3.3.3.1 im Leistungsverzeichnis.

**Zu Kriterium: <sup>2)</sup>**

**Teststellung Software**

1 bis 5 Punkte = Die Systeme werden miteinander verglichen und bewertet. Die einzelnen Kriterien werden mit 1-5 Punkten bewertet, siehe Pkt. 3.3.4.1 im Leistungsverzeichnis.

**Zu Kriterium: "Preis"**

Der Auftraggeber vergibt 1 bis 5 Punkte. Nach § 60 VgV erfolgt ggf. ein Ausschluss von Angeboten mit unangemessen niedrigen oder hohen Preisen (betr. 3. Wertungsstufe). Die danach in der Wertung verbliebenen Angebote werden bewertet. Maßgebend sind die nachgerechneten Angebots- bzw. Wertungssummen. 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten angemessenen Preis. 1 Punkte erhalten alle Angebote mit einem Angebotspreis von mehr als dem 1,5 fachen des niedrigsten Preises. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit zwei Stellen nach dem Komma. Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl entscheidet das Kriterium "Preis".

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über das Verhältnis zwischen dem niedrigsten und dem zu wertendem Angebot.  
Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl entscheidet das Kriterium Preis.

<sup>1)</sup> Empfehlung: Einheitlich 1 - 5 Punkte vergeben.

<sup>2)</sup> Die Punkterahmen ggf. kurz, aber möglichst auch transparent beschreiben; z.B. zu Kriterium "Gestaltung / Ästhetik" genügt evtl. die Eintragung 1 Punkt = Nicht ansprechende Leistung, 1 - 2 Punkte = Gering ..., 2 - 3 Punkte = Durchschnittlich ..., 3 - 4 Punkte = Ansprechende ..., 4 - 5 Punkte = Äußerst/Höchst ...

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**10. Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Auf die Sitzungsvorlage 748/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert Kämmerer Schreiber den Sachverhalt ausführlich.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

**Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 3,00 % festgesetzt.**

Verteiler: 1 x Kämmerer

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/748/2021	Az.: 902.0
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Für kostenrechnende Einrichtungen wie z.B. die Abwasserentsorgung sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung und fließt somit direkt in eine Gebührenkalkulation mit ein.

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und/oder Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Für die Gemeinde Berglen beträgt der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals derzeit 4,00%. Im Prüfungsbericht vom 01.12.2020 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für die Gemeinde Berglen wurde angemerkt, dass die Angemessenheit des Zinssatzes in Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt eine Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig erscheinen lässt.

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80).

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist es aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solch langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange entbehrlich, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht. Eine gesetzlich bindende Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94).

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses soll für die Gemeinde Berglen dabei der Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre zu Grunde gelegt werden, da in der Regel alle Darlehen der Gemeinde Berglen bzw. des Wasserwerks mit einer 20-jährigen Zinsbindung mit

Volltilgung abgeschlossen wurden.

Der Sollzinssatz für das Eigenkapital soll aus den Daten der Deutschen Bundesbank für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (Insgesamt/Monatswerte; [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_skms\\_it01](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_skms_it01) ) gebildet werden.

Für die Verzinsung des Fremdkapitalanteils soll als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung ebenfalls aus den Daten der Deutschen Bundesbank für die Effektivzinssätze Banken (Bestände/Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre, ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s510\\_bk2](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s510_bk2) ) herangezogen werden.

Jahr	Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals	20 Jahre Durchschnitt	Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen)	20 Jahre Durchschnitt	20-jähriger Mischzinssatz
1999	5,78%		4,32%		
2000	6,90%		5,41%		
2001	6,47%		4,79%		
2002	6,32%		4,66%		
2003	5,44%		3,74%		
2004	5,24%		3,68%		
2005	5,04%		3,14%		
2006	4,90%		3,76%		
2007	5,05%		4,30%		
2008	5,19%		4,19%		
2009	4,31%		3,22%		
2010	3,93%		2,52%		
2011	3,97%		2,55%		
2012	3,68%		1,38%		
2013	3,35%		1,35%		
2014	3,18%		1,03%		
2015	2,88%		0,46%		
2016	2,59%		0,11%		
2017	2,32%		0,28%		
2018	2,13%		0,43%		
2019	1,97%	4,24%	-0,05%	2,55%	3,40%
2020	1,80%	3,99%	-0,19%	2,27%	3,13%

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich mit jeweils 50% zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung für das Fremdkapital der Jahre 2001 bis 2020 beläuft sich 3,99% und für das Eigenkapital auf 2,27%. Dies ergibt einen Mischzinssatz als Grundlage für die Veranschlagung von kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 3,13%. Da beide Zeitreihen eine sinkende Tendenz aufweisen wird vorgeschlagen den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,00% festzusetzen.



**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch den Beschluss über die Höhe der kalkulatorischen Kosten entstehen keine unmittelbaren haushaltsrechtliche Auswirkungen.

**B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 3,00 % festgesetzt.**

Verteiler:

1 x Kämmerei



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**11. Sitzungstermine und allgemeine Termine des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für das Jahr 2022**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 741/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, vor.

**Der Gemeinderat nimmt von der Terminplanung zustimmend Kenntnis.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister  
2 x Vorzimmer  
2 x Kämmerei  
3 x Bauamt  
3 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/741/2021	Az.:
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Sitzungstermine und allgemeine Termine des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für das Jahr 2022

Nachfolgend sind die restlichen Termine des Gemeinderates für das **Jahr 2021** sowie die im **kommenden Jahr** geplanten Sitzungen aufgeführt. Während den in Baden-Württemberg festgelegten allgemeinen Schulferien findet turnusmäßig keine Sitzung statt. Im Einzelfall kann dies jedoch notwendig werden.

2021		
KW	Datum	Gremium bzw. Veranstaltung
43	26.10.2021	Gemeinderat
45	14.11.2021	Gemeinde-Gedenkfeier auf dem Friedhof in Steinach (Volkstrauertag)
46	16.11.2021	Gemeinderat
46	21.11.2021	Totensonntag, Gedenkfeier auf dem Friedhof in Rettersburg
47	23.11.2021	Bau- und Umweltausschuss
49	07.12.2021	Verwaltungs- und Finanzausschuss
50	14.12.2021	Gemeinderat
52	24.12.2021	Voraussichtlich: Weihnachtslieder mit dem Musikverein Weißbuch e.V. und der Harmonie Oppelsbohm e.V. sowie Ansprache Bürgermeister gegen 16.00 Uhr beim Rathaus Oppelsbohm

2022		
KW	Datum	Gremium bzw. Veranstaltung
04	25.01.2022	Verwaltungs- und Finanzausschuss
05	02.02.2022	Ältestenrat
06	08.02.2022	Gemeinderat
07	15.02.2022	Bau- und Umweltausschuss
10	08.03.2022	Gemeinderat
14	06.04.2022	Ältestenrat
2022		
KW	Datum	Gremium bzw. Veranstaltung

15	12.04.2022	Gemeinderat
18	03.05.2022	Bau- und Umweltausschuss
20	17.05.2022	Gemeinderat
25	21.06.2022	Gemeinderat
27	05.07.2022	Verwaltungs- und Finanzausschuss
28	12.07.2022	Bau- und Umweltausschuss
28	13.07.2022	Ältestenrat
29	19.07.2022	Gemeinderat
38	20.09.2022	Bau- und Umweltausschuss
38	21.09.2022	Ältestenrat
39	27.09.2022	Gemeinderat
43	25.10.2022	Gemeinderat
45	13.11.2022	Gemeinde-Gedenkfeier auf dem Friedhof in Rettersburg (Volkstrauertag)
46	20.11.2022	Totensonntag, Gedenkfeier auf dem Friedhof in Bretzenacker
47	22.11.2022	Bau- und Umweltausschuss
48	29.11.2022	Gemeinderat
50	14.12.2022	Ältestenrat
51	20.12.2022	Gemeinderat
52	24.12.2022	Weihnachtslieder mit dem Musikverein Weißbuch e.V. und der Harmonie Oppelsbohm e.V. sowie Ansprache Bürgermeister gegen 16.00 Uhr beim Rathaus Oppelsbohm

**- Änderungen bleiben vorbehalten -**

Die Sitzungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

**KEINE**

## **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat nimmt von der Terminplanung zustimmend Kenntnis.**

### Verteiler:

1 x Bürgermeister  
2 x Vorzimmer  
2 x Kämmerei  
3 x Bauamt  
3 x Hauptamt

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**12. Anpassung der Realsteuer-Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer**

Auf die Sitzungsvorlage 740/2021 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende leitet in die Thematik ein und informiert über die Beratungen in der Bürgermeister-Kreisversammlung. Sämtliche Kommunen im Kreis werden ihre Steuerhebesätze in den nächsten zwei bis drei Jahren anheben.

Alleine um die Personalkostensteigerung vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 zu kompensieren, müssten alle drei Hebesätze um 50 v.H. auf 400 v.H. erhöht werden. In der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 wurden bereits Realsteuerhebesatzanpassungen in Höhe von 50 v.H. berücksichtigt. Zu bedenken gilt auch, dass bei einer Beibehaltung der Hebesätze die künftige Fördermittelakquise gefährdet bzw. erschwert wird, wie man bei der Ablehnung der Investitionshilfe für die neue Kita im Baugebiet Hanfäcker gesehen hat. Die Hebesätze müssen entsprechend angehoben werden. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass eine stufenweise Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer durchgeführt werden sollte. Zum 01.01.2022 soll eine Erhöhung um 30 v.H. und zum 01.01.2023 eine weitere Erhöhung um 20 v.H. erfolgen. Ab 2025 greift die Grundsteuerreform. Eine Erhöhung soll daher nicht im direkten zeitlichen Zusammenhang zur Grundsteuerreform stehen, da sie von den Bürgern sonst als Erhöhung durch die Hintertüre verstanden werden könnte.

Gemeinderat Klenk spricht sich ebenfalls für eine zweistufige Erhöhung aus. Die Begründung für die Ablehnung des Förderantrags ist für ihn jedoch nicht nachvollziehbar. Wie die Gegenüberstellung der Gemeinde Leutenbach zeigt, liegt Berglen mit ihren Hebesätzen durchaus im Mittelbereich.

Kämmerer Schreiber weist darauf hin, dass das Regierungspräsidium bei der Bewilligung von Förderungen Kommunen aus dem gesamten Regierungsbezirk Stuttgart miteinander vergleicht. Berglen rangiert, mit Ausnahme des Hebesatzes der Grundsteuer A unterhalb des Mittelwertes, wobei die Höhe der Hebesätze der einzelnen Kommunen maßgeblich von deren Steuerkraft, insbesondere vom Gewerbesteueraufkommen am Ort abhängt. Im Rems-Murr-Kreis zählt Berglen eher zu den schwachen Gemeinden.

Bürgermeister Niederberger betont, dass man bei der Entscheidung auch den Zeitraum der letz-

ten Erhöhung beachten sollte. So wurde die Gewerbesteuer letztmals im Jahr 2005, die Grundsteuer A und B im Jahr 2011 erhöht.

Gemeinderat Scherhauser ist ebenfalls der Auffassung, dass kein Weg an der Erhöhung vorbeigeht. Dennoch sollte mit Bedacht erhöht werden.

Gemeinderätin Dr. Reichart ist der Meinung, dass zwischen den beiden Steuerarten differenziert werden sollte, da diese verschiedene Grundlagen haben. Die Gewerbesteuer basiert auf dem Gewinn eines Unternehmens. Die Grundsteuer hingegen ist immer an das Objekt gebunden, d.h. es wird auch auf die Mieter umgelegt. Im Sinne des bezahlbaren Wohnraums plädiert sie dafür, die Grundsteuer zum 01.01.2022 lediglich um 30 v.H. zu erhöhen, die Gewerbesteuer dagegen um 50 v.H.

Der Vorsitzende kann diesen Vorschlag nachvollziehen. Er sieht die notwendigen Hebesatzerhöhungen jedoch im Zusammenhang mit dem Haushalt der Gemeinde, dessen Aufwendungen ständig steigen. Eine gewisse Infrastruktur kommt allen Einwohnern zugute. Im Sinne der Solidarität sollte der beantragten Erhöhung zugestimmt werden.

Gemeinderätin Dr. Reichart gibt zu bedenken, dass eine Erhöhung der drei Hebesätze von jeweils 50 v.H. lediglich Mehreinnahmen von 350.000 € bedeuten. Dies wird die strukturelle Problematik der Gemeinde nicht lösen.

Gemeinderat Scherhauser schlägt vor, jetzt nur über die Erhöhung zum 01.01.2022 abzustimmen und dann im Jahr 2023 flexibel zu entscheiden.

Auch Gemeinderätin Aigner spricht sich für die Vertagung der Hebesatzerhöhungen zum 01.01.2023 aus und plädiert dafür, im Jahr 2023 dann situationsgerecht zu entscheiden.

Der Vorsitzende betont, dass klar ist, dass zum 01.01.2022 eine Erhöhung der Hebesätze um 30 v.H. kommen muss. Für ihn ist die weitere Erhöhung um 20 v.H. zum 01.01.2023 das Minimum. Eventuell könnte auch noch eine größere Erhöhung vorgenommen werden.

Gemeinderat Kraus sieht dies genauso.

Gemeinderat Haller ist der Auffassung, dass es nichts bringt, die Entscheidungen auf Erhöhung der Hebesätze zu verschieben, da die Investitionen kommen werden. Er würde daher den Beschlussantrag der Gemeindeverwaltung unterstützen.

Gemeinderat Klenk ist ebenfalls der Meinung, dass man die Entscheidung nicht vor sich herschieben sollte. Klar ist für ihn, dass eine Erhöhung der Hebesätze notwendig ist.

Gemeinderätin Dr. Reichart schlägt vor, die Gewerbesteuer zum 01.01.2022 sofort um 50 v.H. auf 400 v.H. zu erhöhen und die nicht einkommens- und nicht konjunkturabhängige Grundsteuer A und B um 30 v.H. auf 380 v.H. zu erhöhen.

**Nachfolgend wird über den weitergehenden Vorschlag von Gemeinderätin Dr. Reichart abgestimmt:**

**Mit zehn Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B um jeweils 30 v.H. von 350 v.H. auf 380 v.H. zum 01.01.2022.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Gewer-**

**besteuer um 50 v.H. von 350 v.H. auf 400 v.H. zum 01.01.2022.**

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/740/2021	Az.: 96
Datum der Sitzung 26.10.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Anpassung der Realsteuer-Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (Agrarflächen) und B (bebaute Flächen) betragen seit dem 01.01.2011 350 vom Hundert (v.H.); der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit dem 01.01.2005 ebenfalls 350 v.H.

Bereits im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Höhe der Steuerhebesätze mittelfristig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss. Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans 2020 schrieb die Rechtsaufsichtsbehörde: *„Die Verbesserung der Ertragslage muss Ziel der Gemeinde sein...Im Hinblick auf die Einnahmenseite sind u.a. die Kostendeckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen und auch die Hebesätze der Realsteuern regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.“*

Im Vorbericht zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Notwendigkeit der Hebesatzanpassungen nochmals unterstrichen: *„Eine Anpassung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer kann nicht länger hinausgeschoben werden und sollte zeitnah erfolgen.“*, was von dem Landrat samt wie folgt kommentiert wurde *„Die auf Seite 33 und 34 im Vorbericht genannten Maßnahmen gehen in die richtige Richtung und sollten konsequent verfolgt werden.“*

Um Planungssicherheit für den Haushaltsplan 2022 zu haben soll bereits jetzt und nicht erst im Rahmen der Haushaltsberatungen ein Beschluss über die Anpassung der Realsteuerhebesätze gefasst werden. Auch steigt die Akzeptanz bei der Bürgerschaft, wenn rechtzeitig im Voraus über eine Anpassung der Hebesätze berichtet werden kann. Im Falle einer Anpassung der Hebesätze müssen zudem sämtliche Grundsteuerbescheide neu versandt werden, hierfür benötigt die Verwaltung entsprechenden Vorlauf.

Der Haushaltsplan 2021 weist in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2024 im Gesamtergebnishaushalt ein ordentliches Ergebnis von -1.835.500,00 €, -779.500,00 € und -453.800,00 € aus. Die Gemeinde Berglen muss dringend ihre laufenden Aufwendungen auf den Prüfstand stellen, aber auch Ihre Ertragssituation optimieren. Die meisten Gebühren für die verschiedenen Leistungen der Gemeinde werden in drei- bis fünfjährigen Intervallen, einige sogar jährlich den Entwicklungen angepasst. Auf die Landeszuweisungen hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Um die laufenden Aufwendungen künftig noch decken zu können, müssen auch die Realsteuerhebesätze nach elf, bzw. 17 Jahren angepasst werden. Für weitere Erläuterungen wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, insbesondere auf die Seiten 32 bis 34 (siehe Anlage), sowie auf die Beratungen zum Haushaltsplan 2021 verwiesen.

Die Gemeinde Leutenbach führt jährlich eine Erhebung der Realsteuerhebesätze aller Kommunen im Rems-Murr-Kreis durch (siehe Anlage). Wie ersichtlich rangiert Berglen, mit Ausnahme des Hebesatzes der Grundsteuer A unterhalb des Mittelwertes, wobei die Höhe der Hebesätze der einzelnen Kommunen maßgeblich von deren Steuerkraft (insbesondere Gewerbesteueraufkommen am Ort) abhängt. Berglen ist bezogen auf seine Einwohnerzahl eine steuerschwache Kommune.

Ab 2025 greift die Grundsteuerreform in Baden-Württemberg. Von der Politik und in den Medien wird stets die Aufkommensneutralität dieser Reform hervorgehoben. Dies bedeutet, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer innerhalb der einzelnen Kommunen gleich hoch bleiben soll, jedoch wird es für den einzelnen Steuerzahler sehr wohl zu teilweise nicht unerheblichen Verschiebungen kommen. Eine Erhöhung der Hebesätze im direkten zeitlichen Zusammenhang



zur Grundsteuerreform wird von den Bürgern als Erhöhung „durch die Hintertüre“ verstanden werden und die Glaubwürdigkeit der Gemeinde schädigen. Auch aus Transparenzgründen ist daher eine zeitnahe Anpassung der Hebesätze empfehlenswert.

Bereits im Jahr 2020 wurde im Rahmen der Haushaltsplanerstellung intern die Höhe der Hebesätze diskutiert. Aufgrund der Corona-Pandemie und deren nicht abschätzbaren wirtschaftlichen Folgen wurden die Überlegungen jedoch verworfen. Nach 1,5 Jahren Pandemie sind die befürchteten wirtschaftlichen Folgen jedoch weitestgehend ausgeblieben. Die Arbeitslosigkeit ist nicht rasant gestiegen und auch die Firmeninsolvenzwelle kam nicht. Durch das Eingreifen des Staates (Kurzarbeitergeld, zinsfreie Steuerstundungen, Aussetzen der Insolvenzordnung, kostenfreie Bürgertests, ...usw.) konnten die schlimmsten Folgen für die Wirtschaft und privaten Haushalte abgefangen werden. Der IWF (internationale Währungsfond) rechnet für Deutschland mit einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 3,6 % im Jahr 2021 und 4,1 % im Jahr 2022 (Stand 27.07.2021). Das ifo-Institut geht für das Jahr 2022 sogar von einem Wirtschaftswachstum in Höhe von 5,1 % aus (Stand 22.09.2021).

Die aktuellen Zahlen des kommunalen Finanzausgleichs (Anteil Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Zuweisungen Kinder- und Kleinkindbetreuung, ...usw.) für das Jahr 2022 spiegeln diese positive Entwicklung jedoch nicht wider. Während sich die Ertragsseite nur zögerlich erholt, steigen die Aufwendungen aufgrund der Inflation (2022: 2,3 % gem. ifo-Institut; Stand 22.09.2021) sowie der Personalkostenentwicklung (2022: + 6,3 %; absolut: 359.900,00 €; Stand Haushaltsplan 2021) weiter rasant an.

Auf Basis des Haushaltsplans 2021 wurde ermittelt, dass eine Veränderung der Hebesätze aller drei Realsteuern (Grundsteuer A+B sowie Gewerbesteuer) um 10 v.H. einen Mehr-, bzw. Minderertrag i.H.v. ca. 70.000,00 € bedeutet. D.h. alleine um die Personalkostensteigerung vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 zu kompensieren, müssten alle drei Hebesätze von 350 v.H. auf 400 v.H. erhöht werden.

Mit Schreiben vom 13.09.2021 erhielt die Verwaltung die Mitteilung vom Regierungspräsidium Stuttgart, dass die beantragte Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock für den Erwerb der neuen Kindertageseinrichtung im Baugebiet Hanfäcker (Rettersburg) nicht bewilligt wird. Zu den Gründen wird auch ausgeführt, dass „...*Kommunen vergleichbarer Größenordnung ...vielfach höhere Realsteuerhebesätze*“ haben. Grundlage für Investitionszuschüsse sind meistens an die Vorgabe gebunden, dass die Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. Dies bedeutet, dass bei einer Beibehaltung der Hebesätze auch die künftige Fördermittelakquise gefährdet, auf jeden Fall aber erschwert ist.

Um weiterhin die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Berglen zu gewährleisten regt die Verwaltung eine Erhöhung aller drei Realsteuerhebesätze um 50 v.H. von derzeit 350 v.H. auf 400 v.H. an. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 14,3 %. Betrachtet man den Zeitraum seit der letzten Erhöhung (2005, bzw. 2011) entspricht dies einer jährlichen Steigerung von 0,8 %, bzw. 1,3 %.

Während der Vorberatung dieses Themas im Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde von den Mitgliedern des Ausschusses die grundsätzliche Notwendigkeit einer Anpassung der Hebesätze gesehen, jedoch wurde angeregt die Erhöhung auf zwei Jahre zu staffeln. In einem ersten Schritt soll zum 01.01.2022 eine Erhöhung um 30 v.H., und in einem zweiten Schritt eine weitere Erhöhung um 20 v.H. zum 01.01.2023 erfolgen.



### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

**Einnahmen:**  
 einmalig: €  
 laufend: ca. 210.000,00 €/jährlich ab 01.01.2022  
ca. 140.000,00 €/jährlich zusätzlich ab 01.01.2023  
Laufzeit: Jahre

**Ausgaben:**  
 einmalig: €  
 laufend: €/jährlich;  
Laufzeit: Jahre  
• davon Sachkosten: €  
• davon Personalkosten: €

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:  
- ;  
Höhe: €

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

3. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer um jeweils 30 v.H. von 350 v.H. auf 380 v.H. zum 01.01.2022.
4. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer um jeweils 20 v.H. von 380 v.H. auf 400 v.H. zum 01.01.2023.

Verteiler:

1 x Kämmerei

	Einwohner Stand:	Grund- steuer A (Hebesatz)	Grund- steuer B (Hebesatz)	Gewerbe- steuer (Hebesatz)
Alfdorf	7.096	330	325	350
Allmersbach i.T.	4.965	320	350	350
Althütte	4.287	320	340	350
Aspach	8.271	340	380	380
Auenwald	6.744	320	360	360
Backnang	37.462	<b>405</b>	405	400
Berglen	6.448	350	350	350
Burgstetten	3.664	340	360	360
Fellbach	45.427	375	405	395
Großerlach	2.485	320	360	355
Kaisersbach	2.459	365	345	350
Kernen i.R.	15.459	325	325	340
Kirchberg a.d.M.	3.904	350	350	350
Korb	10.807	315	375	365
Leutenbach	11.766	325	375	365
Murrhardt	14.073	350	380	380
Oppenweiler	4.348	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>320</b>
Plüderhausen	9.630	380	380	360
Remshalden	14.181	330	370	370
Rudersberg	11.357	350	390	375
Schorndorf	39.785	390	<b>465</b>	<b>405</b>
Schwaikheim	9.487	355	410	360
Spiegelberg	<b>2.142</b>	395	355	350
Sulzbach	5.356	350	360	350
Urbach	8.863	310	370	365
Waiblingen	<b>55.535</b>	<b>300</b>	390	360
Weinstadt	27.023	375	450	385
Weissach i.T.	7.399	320	350	340
Welzheim	11.184	<b>300</b>	340	340
Winnenden	28.260	380	420	370
Winterbach	7.619	<b>300</b>	360	350
<b>Mittelwert</b>	<b>13.790</b>	<b>341</b>	<b>371</b>	<b>361</b>

## Fazit

Mit der Umstellung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen hat die Gemeinde Berglen ab 2020 den kompletten Ressourcenverbrauch in Höhe von ca. 1,4 Mio. € jährlich zu erwirtschaften (Abschreibungen abzüglich Auflösungen).

Das veranschlagte ordentliche Ergebnis weist für das Planjahr, als auch den Zeitraum des Finanzplans, ein negatives Ergebnis aus (2021: -2.386.900 €; 2022: -1.835.500 €; 2023: -779.500 €; 2024: -453.800 €). Der Gemeinde Berglen gelingt es damit nicht den jährlichen Ressourcenverbrauch aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, man lebt mit anderen Worten von der Substanz.

Ursächlich für diese Entwicklung ist die wachsende Kluft zwischen der Entwicklung der Erträge und dem Anstieg der Aufwendungen. Insbesondere der Anstieg bei den Personalaufwendungen stellt langfristig ein Problem für die Gemeinde dar. Lagen diese im Jahr 2011 mit 1.948.626 € noch unter 2 Mio. € werden sich diese zum Jahr 2022 mit 6.054.700 € mehr als verdreifacht haben. Die Einnahmen der „gemeindeeigenen Steuern“ (Grund- und Gewerbesteuer) entwickeln sich in diesem Zeitraum von 1.768.693 € im Jahr 2011 auf 2.849.000 € im Jahr 2022.

### Zum Vergleich:

Eine Anpassung der Realsteuerhebesätze um 10 vom Hundert (v.H.) ergibt, bezogen auf die aktuelle Haushaltsplanung, einen Ertragszuwachs i.H.v. ca. 69.500 €:

	Planansatz	Steuer-Messbetrag	Erhöhung 10 v.H.
Grundsteuer A	34.000 €	9.715 €	971 €
Grundsteuer B	800.000 €	228.571 €	22.857 €
Gewerbesteuer	1.600.000 €	457.143 €	45.714 €

Dies unterstreicht nochmals die schwache Leistungskraft der gemeindeeigenen Erträge. Die Gemeinde Berglen wird auch künftig vom kommunalen Finanzausgleich abhängig sein. Das Volumen des Finanzausgleichs hängt jedoch direkt mit der Wirtschaftslage in Deutschland und somit der Konjunktur zusammen (z.B. Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer).

Wie geht die wirtschaftliche Entwicklung weiter? Die Bundesregierung schreibt in ihrer Herbstprojektion vom 30.10.2020 folgendes:

*„Nach einem positiven dritten Quartal rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der Wirtschaftskraft um 5,5 Prozent für das laufende Jahr. Für 2021 wird eine Erholung prognostiziert - abhängig vom weiteren Pandemieverlauf. Das Vorkrisenniveau wird frühestens zum Jahreswechsel 2021/2022 erwartet.“*

Ob diese Prognose jedoch in Anbetracht der aktuellen, zweiten Corona-Welle noch Bestand hat darf bezweifelt werden.

Das ifo-Institut schreibt in seiner Prognose vom 16.12.2020:

*„Die konjunkturelle Erholung dürfte vorerst gestoppt sein und das Bruttoinlandsprodukt im Schlussquartal wohl wieder schrumpfen. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2020 ein Einbruch der Wirtschaftsleistung um 5,1%. Für den weiteren Prognosezeitraum wurde unterstellt, dass die seit November geltenden Infektionsschutzmaßnahmen unverändert bis März 2021 in Kraft bleiben und danach allmählich gelockert werden. Vor diesem Hintergrund wird das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2021 um voraussichtlich 4,2% steigen. Im Jahr 2022 setzt sich die Erholung fort, wenngleich das Tempo im Vergleich zum Vorjahr deutlich abnimmt. Im Jahresdurchschnitt dürfte die Wirtschaftsleistung dann um 2,5% zunehmen.“*

Bei der Betrachtung der ordentlichen Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die im Haushaltsplan veranschlagten Abschreibungen auf Hochrechnungen zum aktuellen Stand der Vermögensbewertungen basieren und sich noch deutlich verändern können. Eine finale Aussage zu den Abschreibungen und Auflösungen von Beiträgen und Zuweisungen kann erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffen werden.

Durch die Sondereffekte der außerordentlichen Erträge über die Bauplatzverkäufe in den Jahren 2020 bis 2023 können die negativen ordentlichen Ergebnisse ausgeglichen werden und zum Ende des Finanzplanungszeitraums verbleibt eine Sonderrücklage i.H.v. voraussichtlich ca. 1,3 Mio. €.

Bedenklich ist, dass im Haushaltsjahr 2021 und 2022 ein Zahlungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 997.800 €, bzw. 450.700 € entsteht. Dies bedeutet, dass die laufenden Einzahlungen nicht ausreichen, um die laufenden Auszahlungen zu bestreiten. Das Defizit kann jedoch aus den vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt werden. Die Jahre 2023 und 2024 weisen einen Zahlungsmittelüberschuss aus. Aufgrund der sehr hohen Investitionen im Planungszeitraum, insgesamt 35,76 Mio. €, sind Darlehensaufnahmen in den Jahren 2021 bis 2024 in Höhe von insgesamt 13,96 Mio. € vorgesehen. Die damit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen von zusammen 572.750 € jährlich belasten die folgenden Jahre zusätzlich.

Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung steht die Gemeinde Berglen vor einem erheblichen Sanierungsstau. Etliche Anlagen (Kläranlage, RÜBs, Hochbehälter, Wassertürme, Pumpwerke) stehen am Ende ihrer Nutzungsdauer. Hier muss in den nächsten Jahren umfassend investiert werden, um einen sicheren Weiterbetrieb gewährleisten zu können. Da diese beiden Bereiche komplett gebührenfinanziert sind, müssen diese Kosten in die Gebührenkalkulationen einfließen.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung müssen die nächsten Jahre Einsparpotentiale ausgelotet und die Ertragsseite gestärkt werden. Die Gemeinde Berglen leistet Freiwilligkeitsleistungen, die betrachtet und deren weitere Erbringung überdacht werden müssen. Der Großteil des kommunalen Handelns wird durch Pflichtaufgaben bestimmt. Hier ist vorgegeben, dass sie erbracht werden müssen, die Kommune hat oft aber einen Handlungsspielraum, wie sie erbracht werden. Gleichzeitig müssen die Gebühren und Entgelte regelmäßig kalkuliert und angepasst werden.

Eine Anpassung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer kann nicht länger hinausgeschoben werden und sollte zeitnah erfolgen. Auch ist die Einführung neuer Abgaben wie die Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer zu prüfen.

Künftig sollte eine Betrachtung sämtlicher Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse auf deren haushaltswirtschaftliche Konsequenzen erfolgen. Deren Finanzierung ist in der Sitzungsvorlage darzulegen.

Berglen, 29.12.2020



Daniel Schreiber  
Fachbediensteter für das Finanzwesen

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 26.10.2021**

---

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber Zuhörer; Presse
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**

Der Vorsitzende informiert, dass folgende Spende bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist:

Riker Wohnbau+ Immobilien GmbH Spende für Spielplatz Rettersburg                      20.000 €

**Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.**





